



Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentlich

60. Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses
48. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug

21. August 2013, 10:05 bis 11:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender des RIA: Abg. Dr. Frank Blechschmidt (FDP)
Stellv. Vorsitzender des UJV: Abg. Alfons Gerling (CDU)

CDU

Abg. Alfons Gerling
Abg. Christian Heinz
Abg. Hartmut Honka
Abg. Hugo Klein (Freigericht)
Abg. Karin Neipp
Abg. Jan Schneider
Abg. Ismail Tipi

SPD

Abg. Dieter Franz
Abg. Heike Hofmann
Abg. Brigitte Hofmeyer
Abg. Marius Weiß

FDP

Abg. Hans-Christian Mick
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Monika Lentz
Abg. Daniel Mack
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FraktAss Florian Schönwetter (Fraktion der CDU)
 FraktAssin Lena Kreuzmann (Fraktion der SPD)
 FraktAss Ralf Sturm (Fraktion der SPD)
 FraktAssin Mirjam Glittenberg (Fraktion der FDP)
 FraktAss Sönke Greimann (Fraktion der FDP)
 FraktAss Rolf Krämer (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landesregierung:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Jörg-Uwe Hahn	Minister	HMdJIE
Dr. Rudolf Kriszeleit	StS	HMdJIE
Dr. Helmut Fünfsinn	MDge.	HMdJIE
Dr. Stefan Otten	RIAG	StK
Thomas Beinlich	StA	HMdJIE
Torsten Kunze	fiz	u
Schröder Puka	MDge.	u
Gewitz, Erik	ReAG	u

Protokollierung: Sonja Samulowitz

Anzuhörende:

Institution	Name	Stellungn. Nr.
	Prof. Dr. Arthur Kreuzer	Nr. 8
Universität zu Köln Humanwissenschaftl. Fakultät	Prof. Dr. Philipp Walkenhorst	Nr. 6
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main	Generalstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt	Nr. 2
	Michael Mentz	Nr. 5
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugend- gerichtshilfen e. V. (DVJJ) Landesgruppe Hessen	Susanne Zinke	Nr. 9
Deutscher Richterbund Landesverband Hessen	Dr. Ursula Goedel	Nr. 7
JVA Rockenberg Zweiganstalt Gelnhausen Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest	Direktorin des AG Sigrid Haas	Nr. 4
JUKO Marburg e. V.	Frau Flohrschütz	Nr. 1

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugend-
arrestvollzuges in Hessen
– Drucks. [18/7179](#) –**

RIA, UJV

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage RIA/18/65 –

– Ausschussvorlage UJV/18/27 –

(Teil 1 am 25.07., Teil 2 am 14.08., Teil 3 am 22.08.2013 verteilt)

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Meine Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mir kommt es heute zu, die gemeinsame Anhörung der beiden Ausschüsse durchzuführen. Frau Faeser entschuldigt sich; an meiner Seite sitzt Herr Gerling.

Ich begrüße die Anzuhörenden. Es ist schön, dass Sie gekommen sind. Die Ausschussarbeit lebt von den Anregungen, die uns die Anzuhörenden geben.

Wir haben sieben bis acht Zusagen. Ich habe die Tagesordnung so gestaltet, dass sich zwei Blöcke ergeben. In der zweiten Hälfte werden die Anzuhörenden aufgerufen, deren Anwesenheit bei der sich anschließenden Sitzung des Rechts- und Integrationsausschusses vonnöten ist.

Als Erstem möchte ich Herrn Prof. Dr. Kreuzer das Wort erteilen.

Herr Prof. **Dr. Kreuzer:** Gibt es ein Zeitlimit?

(Heiterkeit)

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Vielen Dank, Herr Professor. – Es ist gut, dass die Frage von Herrn Prof. Kreuzer kommt. Ich erinnere mich an meine Studienzeit.

Wir fahren mit einer Redezeit von fünf Minuten ganz gut, zumal die Abgeordneten die Möglichkeit haben, zu zwei komplexen Nachfragen zu stellen. Wenn Sie das berücksichtigen könnten, wäre ich Ihnen dankbar. Besonders dankbar bin ich, dass Sie als Erster diesen sensiblen Punkt angesprochen haben; ich hatte es vergessen.

Herr Prof. **Dr. Kreuzer:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich beziehe mich ganz kurz auf meine schriftliche Stellungnahme: Ich habe zunächst auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit dieser notwendigen Gesetzgebung verbunden sind. Die eine Schwierigkeit besteht in der Heterogenität der Vollzugspopulation. Darunter sind Leute, die zwei Tage sitzen, und Leute, die 28 Tage da sind. Neuerdings gibt es welche mit schädlichen Neigungen – eine unsinnige bundesgesetzliche Vorgabe –, und dann gibt es welche, die noch keine schädlichen Neigungen haben, für die

der Jugendarrest eigentlich gedacht war. Man findet Leute mit Migrationshintergrund und Leute, die keinen haben; Leute mit Gewalterfahrung und solche, die keine haben; Leute mit Drogenerfahrung und solche, die keine haben.

Die Heterogenität der Verbüßungszeiten bringt eine enorme Fluktuation mit sich. Es ist längst an der Zeit, dass der Kurzarrest verschwindet. Im Bund hatte man das auch immer vor, aber es ist nie dazu gekommen. Man hat, was den zeitlichen Rahmen betrifft, eigentlich nur wenige, mit denen man wirklich arbeiten kann. Hinzu kommt, dass bei einigen, z. B. beim Beugearrest – der ein Dauerarrest sein kann –, die Vollzugsphase plötzlich abgebrochen wird, wenn sie ihre Auflagen erfüllt haben. Das ist also nicht planbar.

In dem Entwurf geht man zutreffend davon aus, dass es eines Vollzugsgesetzes bedarf. Es handelt sich um einen Freiheitsentzug, bei dem mit Sicherheit Grundrechtseingriffe erfolgen; es ist also gesetzlich zu regeln.

Schwierig zu beantworten ist die Frage, was der Jugendarrest überhaupt soll. Auf der Bundesebene sollte das geregelt werden, aber es ist nie dazu gekommen. Die alte Vorstellung war, dass der Jugendarrest, bewirkt durch einen harten Vollzug, ein Schockerlebnis sein sollte: ein kurzfristiger Schuss vor den Bug. Das hat man – zu Recht – schon in den Siebzigerjahren, zu meiner Zeit als Jugendrichter, aufgegeben. Aber es hat sich dann eine Vielzahl von Vollzugsgestaltungen herausgebildet; das reichte von den alten bis zu den neuen Modellen. Am besten waren Modelle, die es auch in Hessen gab, etwa ein Vollzug in freien Formen. Das müsste übrigens in dem Gesetz noch ausdrücklich vorgesehen werden. Ein Vollzug in freien Formen kann z. B. ein Trainingskurs im Hochgebirge sein. All das ist heute möglich. Sicher muss es ein erzieherisch ausgestalteter – in alten Begriffen: ein resozialisierend ausgerichteter – Behandlungsvollzug sein.

Man muss sich auch darüber im Klaren sein – die letzten Untersuchungen beim KFN und in Köln haben das gezeigt –, dass jeder Freiheitsentzug mit Subkultur, mit Möglichkeiten der Gewaltausübung im Vollzug und mit Schädigungen verbunden ist. Wenn Vollzugsarbeit gut ist, kann sie dem entgegenwirken und einige soziale Fertigkeiten vermitteln. Aber insgesamt ist der Freiheitsentzug immer schädlicher als eine Behandlung in Freiheit. Manchmal kommt man nicht an dem Freiheitsentzug vorbei, und dann muss man einen erzieherischen Vollzug gestalten.

Wie kann das geschehen? Ich sage nur: Man kann in ein Gesetz viel hineinschreiben. Das ist auch beim Strafvollzugsgesetz seinerzeit so geschehen; aber es ist nicht ausgefüllt worden. Der Resozialisierungsvollzug bedeutet einen enormen Ausbau des Personals im Sozialstab: Erziehungspersonal, Sozialarbeitspersonal, Psychologen. Mein verstorbener Kollege Alexander Böhm hat gesagt, dass er, wenn es darum geht, ob es Resozialisierung im Vollzug gibt, immer fragt: Was geschieht an den Abenden, an den Wochenenden und an Feiertagen? – Da ist meistens, salopp gesagt, tote Hose mit Resozialisierung. Das heißt nicht, dass nichts geschieht, sondern es bedeutet, dann findet Subkultur statt: negative Beeinflussung. Es setzt also einen hohen Personalaufwand voraus, wenn man wirklich einen erzieherisch gestalteten Vollzug haben will.

Ein paar kleine Punkte möchte ich noch in Bezug auf den Entwurf anmerken: Ich meine, es ist wirklich an der Zeit, in allen Vollzugsgesetzen als Aufgabe festzulegen – in § 2; in einigen Bundesländern geschieht das schon –, es ist zu verhindern, dass jemand im Vollzug Opfer von Gewalt wird. Die Gewaltvermeidung im Vollzug ist also genauso wichtig und daher genauso im Gesetz festzuhalten wie der allgemeine Opferschutz, bei dem es

um das Tatopfer geht. Hier geht es darum, zu verhindern, dass es neue Opfer gibt. Das muss als rechtliche Pflicht deutlich verankert werden; das gilt auch für die anderen Vollzugsgesetze.

§ 3 Abs. 3 – er enthält den sogenannten Gegensteuerungsgrundsatz – ist mir zu weich formuliert. Das darf nicht nur eine Sollvorschrift sein.

Zu § 4: Hier würde ich – als Nr. 10 – die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten verankern. Da ist jemand nur zwei Tage im Jugendarrest. Man kann z. B. mit ihm einüben, wie man einen Antrag oder eine Bewerbung – Lehrstelle oder Arbeitsplatz – schreibt. So etwas kann man lernen in dieser Zeit; das sind normale alltagspraktische Fertigkeiten.

Auf das, was in § 11 festgelegt ist, lege ich sehr viel Wert. Zu Gewalt im Vollzug kommt es vor allem in mehrfach belegten Einzelzellen bzw. überhaupt in mehrfach belegten Zellen. Das darf es nicht mehr geben. Der Einwand, dass die es doch so wollen, zieht nicht. Diesem Wunsch darf man nicht entsprechen. Wenn jemand das braucht – das brauchen alle, auch als Rückzugsraum vor der Subkultur und zum Schutz des Privaten und der Intimität –, muss die Unterbringung in einer Einzelzelle das Gebot sein. Aus dem Vollzug ist mir immer berichtet worden, es gebe Ausnahmen, in denen die Unterbringung in einer mehrfach belegten Zelle zur Vermeidung eines Suizids nötig sei. Das ist Unsinn; auch das kann ich mit den Erkenntnissen von Alexander Böhm widerlegen. Wenn wirklich eine Suizidgefahr prognostiziert werden kann, bedeutet das, der Betreffende ist für den Arrestvollzug nicht tauglich. Ansonsten kommt die Krankenstation im Strafvollzug infrage. Aber so jemand darf nicht mit anderen Gefangenen, die einen Suizid verhindern sollen, in einer Einzelzelle untergebracht werden. Das kann genau das Gegenteil von dem, was angestrebt ist, auslösen oder die Mitgefangenen überfordern. Das ist eine Ausrede; man hat einfach nicht genug Einzelhaftzellen.

Wie auch bei anderen Vollzugsgesetzen habe ich Bedenken bezüglich der Regelung zur Meldepflicht: § 18 Abs. 4. Die Meldepflicht ist in dem vorliegenden Entwurf abgemildert worden; in der Begründung heißt es, die Regelung sei der in § 323c StGB enthaltenen – allgemeine Hilfeleistungspflicht – angeglichen worden. Das ist aber nicht richtig. Es handelt sich hier um eine Überforderung; es fehlt nämlich das Zumutbarkeitsprinzip. In der Subkultur des Strafvollzugs ist es keinem Strafgefangenen zumutbar, andere zu melden; denn damit setzen sie sich der Lebensgefahr aus. Das kann man gar nicht ernst genug nehmen. Was soll eine Pflicht, die zu erfüllen nicht realisierbar ist oder in einen unaufhebbaren Konflikt zwischen den Pflichten führt?

Bei § 21 Abs. 2 habe ich, wie es auch bei anderen Gesetzen immer wieder der Fall ist – ich hoffe, dass es irgendwann einmal klappt –, folgenden Einwand: Mit Entkleidung verbundene körperliche Untersuchungen sind zwar manchmal notwendig, aber nur wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist. In dem Entwurf heißt es, diese Untersuchungen erfolgten „bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung“, so, als ob eine Anordnung der Vollzugsleitung per se eine Gefahrenlage voraussetzte. Auch bei Anordnungen der Leitung muss als Voraussetzung gegeben sein, dass eine konkrete Gefahr besteht. Nur dann ist meines Erachtens eine solche Maßnahme zulässig.

Die Regelung in § 21 Abs. 3 – Feststellung von Suchtmittelkonsum – ist der in den anderen Gesetzen angeglichen; sie ist aber nicht notwendig und nicht sinnvoll. In Hessen ist damit der generell durchgeführte Urintest gemeint, den es in anderen Bundesländern so nicht gibt. Erfahrungsgemäß wird er subkulturell unterlaufen: Man kann sich so abstimmen, dass alles klar ist. Das ist wie beim Doping im Sport. Man wird nicht erwischt,

alle sind zufrieden damit, die Werte sind niedrig, und es kann so weitergehen. Das kostet viel und ist unsinnig. Eine Untersuchung, die dazu durchgeführt werden sollte, ist nie zustande gekommen. Ich habe so etwas einmal beantragt, aber es ist offensichtlich nicht erwünscht.

Zu § 23 – Beschwerderecht –: Hier würde ich, wie auch in den anderen Gesetzen, aus didaktischen Gründen auf das Petitionsrecht als ein weiteres Beispiel für etwas, was unberührt bleibt, verweisen. Das ist sehr wichtig.

Bei § 33 – Beugearrest – ist mir die Verweisung auf § 1 nicht klar. Es müsste klargestellt werden, dass der Beugearrest ein Dauerarrest ist und dass deswegen die Vorschriften über den Arrest auch auf ihn Anwendung finden. Man hätte diese Regelung in § 1 mit hineinnehmen können. Oder man müsste darauf hinweisen, dass hier auch die sonstigen Vorstellungen des Gesetzentwurfs gelten.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: Einen schönen guten Morgen allerseits! Ich bedanke mich für die Einladung und bitte um Entschuldigung für mein Zuspätkommen – Stichwort: Deutsche Bahn. Aber Sie werden das nachvollziehen können.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Sie sind aber nicht in Mainz!)

– Nein, aber ich musste über Mainz fahren: mit 30, 40 km/h im ICE über die Güterzugstrecke.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Aber Sie waren einer der Ersten; Sie hatten also einen Puffer eingebaut.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: Ich hatte es mir schon so gedacht. – Ich möchte mich den grundsätzlichen Bedenken des Kollegen Kreuzer vollinhaltlich anschließen. Das ist keine Frage. Auch ich sehe die Grundsatzdiskussionen über den Jugendarrest als ein sinnvolles oder wenig sinnvolles Sanktionsinstrument auf der Bundesebene verankert und argumentiere folgendermaßen: Solange wir ihn haben, sind wir dazu verpflichtet, ihn zu gestalten. Das ist der Hintergrund, vor dem ich hier alle weiteren Überlegungen anstelle.

Die Einschränkungen für die pädagogische Arbeit sind von meinem Vorredner schon überzeugend dargestellt worden. Ich möchte trotzdem noch einmal kurz daran erinnern, was Erziehung aus fachwissenschaftlicher Sicht eigentlich bedeutet; denn ich stelle immer mehr fest, dass in Bezug auf die verschiedenen Säulen der Erziehung ein unterschiedliches Verständnis besteht. Fachwissenschaftlich bedeutet Erziehung grundsätzlich die absichtsgeleitete Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen.

Der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Erziehungsgedanke materialisiert sich im entwicklungsförderlichen pädagogischen Handeln. Professionelles pädagogisches Handeln ist aber immer auch Versuchshandeln. Das muss einem ganz klar sein: Menschen sind keine trivialen Maschinen. Es basiert auf sich entwickelndem Vertrauen und Beziehungen zwischen Pädagoginnen und Pädagogen und den jungen Menschen. Es erfolgt unter den Bedingungen eines sozialpädagogisch respektvollen Klimas im gegenseitigen Umgang als Norm und Aufgabe für alle Beteiligten in den Handlungsformen

des Unterrichtens, des Informierens, des Beratens, des Arrangierens und – was im Jugendarrest eine besonders große Aufgabe ist – vor allem auch des Animierens und des Motivierens.

Inhaltlich ist es an den Entwicklungsaufgaben des Jugendalters orientiert, die in der Entwicklungspsychologie schon hinreichend beschrieben worden sind. In seinen Rechtsgrundlagen knüpft es an diejenigen des Jugendgerichtsgesetzes an, aber auch an die Inhalte der Schulgesetze der Bundesländer, des SGB VIII, der Jugendstrafvollzugsgesetze und der PsychKGs der Bundesländer – soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen –, an die jeweiligen verfassungsgemäßen Grundrichtungen der Erziehung der Freien Träger der Jugendhilfe, die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an die internationalen Standards und Abkommen.

Die Lenkungsmittel sind vor allen Dingen die der Ermutigung, aber auch die des Behütens vor schädlichen Einflüssen – wir haben gerade darüber gehört – und des Entgegenwirkens, sofern es sich um absolut normunverträgliche und dissoziale Verhaltensweisen handelt. Ein wesentliches Gestaltungsmittel des Lernens mit jungen Menschen ist die Arbeit in Gruppen. Dies benötigt Zeit und Zeiterfahrung: auch Zeiten der Langeweile, des Experimentierens und der konflikthafter Auseinandersetzung. Anders funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen nicht. Es muss auch klar sein, dass Erziehung immer partikulares Handeln ist. Das heißt, es tritt neben viele andere Einflüsse, die erzieherischen Intentionen zuwiderlaufen. Wir sind nicht allein auf dieser Welt. Es gibt viele andere, manchmal leider wesentlichere Einflüsse.

Diese Grundlagen pädagogischen Denkens und Handelns bildet der vorliegende Gesetzentwurf in, wie ich finde, begrüßenswerter Weise ab. Das hat mir ausgesprochen gut gefallen. Die Erwartungen einer Generalsanierung durch den Jugendarrest sind unrealistisch. Deshalb sind in § 13 Abs. 1 und § 90 JGG Ermahnung und Aufrüttelung sowie Hilfe und Unterstützung als Ziele umschrieben. Das ist das Maximum dessen, was wir erreichen können. Damit wären wir richtig gut.

Hier eröffnet der Dauerarrest auf jeden Fall gewisse Perspektiven. Beim Kurzzeit- bzw. Freizeitarrrest wird es schon schwieriger, aber ich warne davor, ihn völlig zu vernachlässigen. Auch das wäre ein Verrat an den jungen Menschen. Wir müssen versuchen, sie überall zu packen, und zwar so, dass wir sie für unsere Anliegen, nämlich die Wahrung der Menschenrechte und die Beachtung der demokratischen Grundumgangsformen, gewinnen können.

Ich finde, der Jugendarrest darf und soll anstrengend sein, aber nicht im Sinne von Schikanierung und überschießender Reglementierung. Vielmehr bedeutet er Entwicklungsförderung durch angeleitete Selbstorganisation. Sie haben gerade erwähnt, dass auch ein Gebirgstrip dazugehören könnte. Dann zeigt sich nämlich, ob bei den jungen Leuten Gruppenfähigkeit vorhanden ist. Wenn sie vom Gipfel einen Blick nach unten werfen und sich dann nicht mehr hinuntertrauen, werden die Größten manchmal zu den Kleinsten. Die Verhältnisse kehren sich auf einmal völlig um.

Entwicklungsförderung im Sinne von angeleiteter Selbstorganisation des Aufenthalts in der Einrichtung: Das bedeutet schlicht und einfach Planung des Alltags, Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung und Instandsetzung und angeleitete Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten – nicht als institutionalisierter Schuldvorwurf, sondern um zu eruieren, wie die jungen Leute ticken. Als Erwachsene haben wir häufig ganz große Schwierigkeiten, uns ihnen zu nähern und dabei ihr Verhalten – manchmal auch ihre

Irrungen und Wirrungen – nachzuvollziehen. Das muss auf den Tisch kommen, aber nicht nur mit dem erhobenen Zeigefinger.

Dazu gehören auch die Auseinandersetzung mit moralischen Dilemmata, mit dem eigenen Verhältnis zu Recht und Unrecht sowie mit den Chancen, Risiken, Schwierigkeiten und Folgen des eigenen straffälligen Verhaltens. Es gibt schöne Fragen, die man dazu stellen kann: Was erzählst du deinen Kindern in zehn Jahren? Was soll dein Sohn werden? Was soll deine Tochter werden? Sollen sie auf der Straße landen, deine Tochter auf dem Strich und dein Sohn vielleicht als Drogenhändler oder Schläger? Was ist deine Perspektive? Das kennt man aus der systemischen Therapie in Zwangskontexten. Dort werden solche Fragen gestellt, die eine sehr nachhaltige Nachdenklichkeit auslösen, wenn der Umgang respektvoll ist.

Ich denke, dass stationäre soziale Training – so hat es Wulf genannt – ergänzt die Förderbemühungen von Schule, Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Es steht nicht allein auf weiter Flur. Insofern enthält der Gesetzentwurf viele zu begrüßende Ansätze und akzentuiert deutlich den in Hessen für den Jugendvollzug ausdrücklich und vorbildlich formulierten Gedanken der Entwicklungsförderung, der nicht nur, aber auch die Auseinandersetzung mit eigenem Fehlverhalten bedeutet.

Ich möchte ganz kurz noch zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. Zu § 2 – Ziele und Aufgaben –: Ich finde es richtig, die Übernahme der Verantwortung für das eigene Verhalten neben der individuellen sozialen Hilfe in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Verantwortlichkeit soll gelernt werden; damit soll sich auseinandergesetzt werden. Das ist ein schmerzhafter Punkt, aber man kann das jungen Menschen nicht ersparen. Wir haben aus den Konzepten für eine moralische und eine Werteerziehung eine Reihe von didaktisch-methodischen Vorgaben, wie man das so macht, dass es nicht demütigend und beschädigend ist, sondern dass die jungen Menschen wirklich angeleitet werden, sich systematisch damit auseinanderzusetzen. Das kann man nehmen, um einen solchen Effekt zu erzielen, der gesetzlich auch vorgesehen ist.

Das, was in § 2 Abs. 2 steht, ist in jedem Fall zu begrüßen. Ich halte eine Nachsorge und Nachbegleitung für ausgesprochen wichtig. Sie soll allerdings auf freiwilliger Basis erfolgen. Ich will nicht, dass es zu einem „net-widening-effect“, also zu einer weiter gehenden sozialen Kontrolle kommt. Wir haben aber – das haben wir in Nordrhein-Westfalen insbesondere beim Mädchenarrest festgestellt – teilweise entsetzliche Fälle von Missbrauch und psychischer Traumatisierung, die anlässlich der Arrestierung zum ersten Mal überhaupt deutlich werden, bei denen im Grunde genommen alle Alarmsignale auf Rot stehen und für die wir bisher keine adäquate Nachsorge anbieten. Wir haben aber beim Arrest jetzt die ersten Freien Träger mit im Boot, die sich um die Nachsorge kümmern, also auch um die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Heimerziehern, der Jugendhilfe und dergleichen.

Der Katalog der didaktischen Inhalte enthält für mich die Grundsätze der erzieherischen Gestaltung. Ich finde es ausgesprochen gut, dass § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht nur das Aufzeigen thematisiert, sondern auch das Vermitteln, das Erfahrbarmachen und das Üben von sozial angemessenem Verhalten. Das heißt, ich sehe soziale Trainings nicht als eigenen Gestaltungspunkt, sondern für mich ist der ganze Aufenthalt – von morgens bis abends – in einer solchen Einrichtung ein soziales Training, das in gegenseitigem Respekt auf der Basis der Achtung der Menschen- und der Kinderrechte erfolgt. Das ist eine ganz große Herausforderung.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 ist für mich insofern unverständlich, als es für meine Begriffe nicht um die Abmilderung belastender Auswirkungen der Arrestierung gehen kann, wenn diese der Tatsache der Freiheitsentziehung geschuldet sind. Es geht um die Gestaltung eines produktiven und zielführenden Aufenthalts im Arrest, der selbst die geforderte Abmilderung darstellt. Ich denke, die Auseinandersetzung mit der Tatsache, schuldig geworden zu sein und die Verantwortung dafür zu tragen, kann dem jungen Menschen nicht erspart werden. Die Frage ist nur, wie man diese Auseinandersetzung führt.

Zu § 4 – Elemente der erzieherischen Gestaltung –: Die Methodik ist gut. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 6 enthaltene Regelung würde ich präzisieren: Eine symbolische Wiedergutmachung hielte ich in den Fällen für ausgesprochen gut, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht möglich ist. Ich kenne das aus London: Ein Waisenhaus in Tansania war dort ein solches Projekt. Die jungen Leute haben ganz viel gebastelt und gebaut und das dann verkauft. Mit dem Erlös wurden kranke und elternlose Kinder gefördert. Das war eine tolle Geschichte. So etwas ermöglicht die unmittelbare Identifikation mit dem helfenden Anteil der eigenen Persönlichkeit.

Die Regelung in § 5 finde ich ausgesprochen gut, was die Dialogik angeht. Hier kommt ein sehr gutes Verhältnis zu den jungen Menschen zum Ausdruck.

Wenn ich noch kurz etwas zu § 7 Abs.4 sagen darf: Das, was dort im Hinblick auf den Zugang zu Tagesinformationen steht, halte ich für eindeutig zu schwach. Eigentlich müssten die jungen Leute verpflichtet oder zumindest mit Nachdruck dazu angehalten werden, sich jeden Abend die Tagesschau oder heute anzuschauen. Wir leben in einer demokratischen Gesellschaft. Wir brauchen Informationen nicht nur auf dem Niveau der „Bild“-Zeitung. Ich weiß, dass das in Heimeinrichtungen der Jugendhilfe ähnlich praktiziert wird. Ich finde, das ist die Aufgabe einer bildenden Einrichtung.

Zu § 14 – Religionsausübung –: Auch das erscheint mir nicht gut genug beleuchtet. Wir klagen über Orientierungsverluste und Wertindifferenz. Ich finde, Seelsorger sind Teil des Stammpersonals einer solchen Einrichtung; denn sie sind unverdächtig, dem Stab anzugehören. Sie sind sozusagen die einzigen Neutralen. Ich finde, das sind unverzichtbare Gesprächsangebote und -möglichkeiten, sofern eine gute Kooperation zwischen Seelsorger und Einrichtung gegeben ist. Anders geht es natürlich nicht.

Zu § 20 – Konfliktregelung –: Ich finde es sehr gut, dass nicht zu ganz harten Mitteln gegriffen wird.

Zu § 29 – Vollzugsbedienstete –: Ich habe den größten Respekt vor der Arbeit dieser Menschen, die lange Jahre hinweg völlig unterbewertet und in ihrer Tragweite überhaupt nicht erkannt worden ist. Die Bestimmungen des § 29 finden meine uneingeschränkte Zustimmung. Ich meine nur, wir müssten über die Ergänzung des Bordpersonals durch bildungsmäßig qualifizierte Pädagogen – Lehrer, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter – nachdenken, damit der Stab erweitert und dem Bildungsgedanken entsprochen wird.

Zu § 30 – ehrenamtliche Betreuung –: Den Kreis der ehrenamtlichen Betreuer würde ich auf jeden Fall um Studierende erweitern.

Zu § 34 – Freizeit- und Kurzarrest –: Sie sollten jungen Studierenden der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Universitäten die Möglichkeit geben, kurzzeitpädagogische Projekte dort umzusetzen. Das ist ein hervorragendes Übungsfeld

für verantwortliches pädagogisches Handeln. Damit bekommen Sie das Problem der Gestaltung des Freizeitarrests eigentlich ganz gut in den Griff.

Entschuldigen Sie bitte, dass ich meine Redezeit im Übereifer um ein paar Minuten überzogen habe.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Es war auch ein bisschen Absicht, zwei Professoren, die gut in das Thema einführen, am Anfang zu Wort kommen zu lassen. Deshalb habe ich Ihnen ein paar Minuten mehr zugestanden; der Blick zu mir war schließlich stets gegeben.

Herr **Blumensatt:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Staatsanwaltschaften sind bei dem Vollzug von Jugendarresten nicht die zuständige Vollstreckungsbehörde. Bei dem Vollzug von Freiheitsentziehungen ist die Staatsanwaltschaft zuständig. In diesem Fall übernimmt anstelle der Staatsanwaltschaft der Jugendrichter die Funktion des Vollstreckungsleiters.

Gleichwohl ist die Vollstreckung des Jugendarrests bedeutsam für die staatsanwaltschaftliche Praxis. Das Thema Jugendstrafrecht spielt bei den Staatsanwaltschaften eine große Rolle. Wir haben Jugendabteilungen und Jugendstaatsanwälte. Wir haben auch Häuser des Jugendrechts; erst kürzlich ist ein weiteres Haus des Jugendrechts in Frankfurt geplant worden. Das heißt, das liegt uns besonders am Herzen.

Ein Baustein zur Reduzierung der Jugendkriminalität ist zweifellos der Jugendarrest. Was ist ein Jugendarrest? Er wird dann verhängt, wenn Ermahnungen, Verwarnungen, Geldbußen und Arbeitsauflagen nicht ausreichen. Andererseits meint man, die Verhängung einer mindestens sechsmonatigen Jugendstrafe ist nicht geboten, weil die Schuld nicht schwer genug ist oder keine schädlichen Neigungen erkennbar sind. Dann kommt ein Jugendarrest in Betracht. Er spielt in Hessen durchaus eine Rolle: Im letzten Jahr sind insgesamt 1.016 Arreste verhängt worden, fast so viele wie im vorletzten Jahr, als 1.087 Fälle zu verzeichnen waren.

Uns stellt sich die Frage: Welche Jugendlichen kommen in den Arrest? Wir machen immer die Erfahrung, dass es junge Menschen aus schwierigen Elternhäusern sind. Der Alkoholkonsum spielt eine nicht unerhebliche Rolle. Die Bewältigung des Alltags bereitet Schwierigkeiten. Ich weiß nicht, ob das die allerneuesten Erkenntnisse sind. Ich wüsste gern etwas genauer, was für Jugendliche aktuell im Arrest einsitzen.

Die schwierige Aufgabe des Jugendarrests – sie ist nicht leicht zu erfüllen – ist es, erzieherisch auf den jungen Menschen einzuwirken. Die Rechtsgrundlage dafür liefert § 90 JGG. In § 90 JGG steht, der Vollzug des Jugendarrests solle das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen habe. Er solle erzieherisch gestaltet werden und dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen hätten. Das ist die Leitlinie für den Vollzug des Jugendarrests. Sie findet sich nahezu gleichlautend in § 2 des Gesetzentwurfs wieder. Das Ziel aller weiteren Maßnahmen ist zweifellos, eine erneute Straffälligkeit zu verhindern und positive Fähigkeiten und Begabungen junger Menschen zu fördern. Ich möchte mich hier nicht weiter zu einzelnen Vorschriften äußern. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich einige Anmerkungen dazu gemacht.

Generell meine ich, der Vollzug des Jugendarrests muss gesetzlich geregelt werden. Das ist verfassungsrechtlich geboten; darum kommen wir nicht herum. Deswegen ist ein Gesetzentwurf, der dies regelt, zweifellos zu begrüßen. Dieser Gesetzentwurf enthält sehr viele positive Aspekte.

Die Frage, die sich mir stellt, ist mehr organisatorischer Art: Muss das zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen? Ist das zwingend notwendig? Auf der Ebene des Strafvollzugsausschusses haben wir bereits Kriterien dafür erarbeitet. Man hat sich zunächst in 14 Bundesländern mit dieser Thematik befasst und ein Papier mit 23 Eckpunkten erstellt, die zwar teilweise schon jetzt berücksichtigt werden, aber durchaus einige neue, bedenkenswerte Aspekte enthalten.

Mir stellt sich folgende Frage: Ist es jetzt zwingend geboten, in Abweichung von dieser Regelung – in Nordrhein-Westfalen hat man ein Gesetz verabschiedet, in Hamburg laufen entsprechende Vorbereitungen, und auch in Schleswig-Holstein hat man solche Überlegungen angestellt – ein Gesetz zu erlassen? Mir schwebt vor, dass hier eine umfassende Beteiligung der Mitarbeiter aus der staatsanwaltlichen Praxis, der vollzuglichen Praxis und der gerichtlichen Praxis erfolgt, um dieses auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und insbesondere die Erkenntnisse aus dem zwischenzeitlich existierenden Warnschussarrest zu berücksichtigen. Ich habe etwas den Eindruck, dass er in der Praxis noch nicht ganz angekommen ist. Ich vermisse da aussagekräftige Erkenntnisse und Statistiken. Wie soll das geregelt werden? – So weit meine Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf, der, wie gesagt, im Prinzip durchaus positiv einzuschätzen ist. Aber ich möchte, dass man uns – auch den in der Praxis Tätigen – eine längere Überlegenszeit einräumt.

Herr **Mentz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Als Jurist habe ich gelernt, dass man Professoren nicht widerspricht. Wir lernen sie meistens in Prüfungen kennen, und da ziemt es sich nicht, ihnen zu widersprechen. Ich traue mich trotzdem.

Wenn Herr Prof. Kreuzer sagt, eine Behandlung während des Freiheitsentzugs sei schlechter als eine Behandlung in Freiheit, antworte ich: Na klar, aber eine Behandlung während des Freiheitsentzugs ist besser als eine nicht stattfindende Behandlung in Freiheit, weil sich der Proband ihr entzieht.

Zu dem Hinweis auf die Verpflichtung des Staates, die Arrestanten vor körperlichen Beeinträchtigungen durch Mitarrestanten zu schützen: Das ist eine Garantienpflicht, die der Staat hat, wenn er Menschen gegen ihren Willen in Obhut nimmt. Aber ein ausdrücklicher deklaratorischer Hinweis schadet nicht.

Noch ein Satz dazu, ob es notwendig ist: Wir haben in Hessen auch beim Jugendvollzugsgesetz einen Sonderweg gewählt, der dazu geführt hat, dass wir anerkanntermaßen ein qualitativ-erzieherisch besser ausgestaltetes Gesetz haben als die „Zehnerbande“ – so haben wir das früher genannt –, die gemeinsam ein Gesetz erarbeitet hat. Warum sollen wir das beim Jugendarrest nicht genauso machen?

Eine allgemeine Anmerkung: Bei der Vorbereitung auf diese Anhörung ist mir der Gedanke gekommen, dass wir uns irgendwann daranmachen sollten, den wirklich überholten Begriff „Zuchtmittel“ zu eliminieren. Bezeichnenderweise ist das im Einheitsvertrag mit den neuen Bundesländern so behandelt worden, dass man zwar die einzelnen

Zuchtmittel aufgeführt hat, den Begriff „Zuchtmittel“ aber bewusst nicht mehr verwandt hat. Ich denke, wir sollten das auf das ganze Bundesgebiet ausdehnen.

Zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs ist schon eine ganze Menge gesagt worden. Noch einmal ausdrücklich: Wir brauchen den Arrest. Wer heute dafür plädiert, den Arrest abzuschaffen, wird sich in kürzester Zeit in der Diskussion darüber wiederfinden, ob diese große Spanne zwischen ambulanten und stationären Maßnahmen sinnvoll ist. Das wird dazu führen – ich erinnere mich an viele Diskussionen mit Prof. Böhm –, dass wir auf eine Herabsetzung der Dauer der Mindestjugendstrafe auf drei Monate diskutieren. Dann haben wir genau das, was wir oft machen, was aber nie zielführend ist: Wir haben ein Problem durch eine Problemverlagerung gelöst. Das Problem, dass wir in einer kurzen Zeit wenig bewirken können, stellt sich uns dann nämlich nicht mehr im Arrest, sondern im Jugendstrafvollzug. Von daher sage ich: Wir brauchen den Jugendarrest und sollten ihn inhaltlich ausgestalten.

Noch einige Punkte – sie sind schon angeklungen –: Die Vernetzung mit externen Einrichtungen begrüße ich ausdrücklich. Diese jungen Menschen haben nicht nur Straftaten begangen, sondern sie sind auch in vielen Bereichen der sozialen Kompetenz sehr hilflos. Sie bedürfen also der Unterstützung, wenn sie lebensfähig und gesellschaftsfähig werden sollen. Wie gesagt, ich finde diese Vernetzung gut.

Wichtig ist z. B. auch, dass in dem Entwurf geregelt wird, dass die Arrestanten bei der Erarbeitung des Förderplans als Subjekte mitwirken und so ein Stück weit kapieren, worum es überhaupt geht.

Besonders wichtig ist meiner Auffassung nach auch, dass in dem Entwurf ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die im Jugendarrest tätigen Bediensteten jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifiziert sein müssen. Das ist eine Besonderheit des Arrests. Wenn wir Erziehung als einen Prozess verstehen, den wir anstoßen, begleiten und, wenn es gut läuft, zu einem vernünftigen Abschluss bringen, müssen wir sagen, dass das im Arrest naturgemäß nicht möglich ist. Im Arrest können bestimmte Dinge, z. B. strukturierte Tagesabläufe, eingeübt und erlebt werden. Aber der Abschluss dieses Prozesses ist bei einer durchschnittlichen Verweildauer im Arrest von elf Tagen unwahrscheinlich.

Noch etwas: Über den Jugendarrest wird viel geredet, wenig geschrieben und nur selten geforscht. Vor Kurzem hat eine Doktorandin von Prof. Walkenhorst über den Jugendarrest geforscht und ihre Dissertation dazu geschrieben. Ich habe inzwischen erfahren, es soll sogar ein Handbuch für den Arrest entstehen. Es wäre hilfreich, wenn wir da von der Wissenschaft Unterstützung erfahren würden. Das ist der erste Schritt. Ansonsten kann ich keinem empfehlen, ein Buch über den Arrest zu kaufen. Die Bücher sind alle sehr teuer, und es stehen Dinge darin, die jeder von uns weiß.

(Heiterkeit)

– Ich habe einmal ein Buch für 42 € gekauft und mir gedacht, dass ich innerhalb von zwei Tagen ein besseres schreiben könnte.

Noch einmal: Ich begrüße es ausdrücklich und finde es wichtig, dass wir in Hessen diesen Sonderweg gehen. Der Jugendvollzug war ein gutes Vorbild. Wenn wir unsere Standards an die anderer Länder angepasst hätten, hätten wir in Hessen z. B. nicht die konsequente Vollziehung in Wohngruppen. Das können sich andere Länder gar nicht leisten, weil deren Anstalten überhaupt noch nicht so unterteilt sind. Deswegen haben

wir in einigen Bundesländern die für meine Begriffe irrwitzige Situation, dass diejenigen, die geeignet sind, in Wohngruppen untergebracht sind, während sich die anderen erst bewähren müssen. Ich habe als Leiter in Rockenberg die Erfahrung gemacht, dass sich gerade die Wohngruppen als kleine Einheiten dafür eignen, dass die Jugendlichen soziale Kompetenzen erlernen, indem sie dort alle Konflikte aufarbeiten können.

Letzter Satz: Als Bürger habe ich große Zweifel, dass das gelingt, wenn wir es noch nicht einmal schaffen, die frühkindliche Förderung in einer solchen Dichte anzubieten, dass sie das Entgleiten vieler junger Menschen zu verhindern vermag. Aber als Vollzugsmensch sage ich: Wenn wir Leute einsperren, ihnen also die Freiheit entziehen, müssen wir das unter Bedingungen machen, die gewährleisten, dass sie dort Erfahrungen machen, die es ihnen ermöglichen, nachher gesetzestreu zu leben. Die Menschen, die wir einsperren, tun nicht aufgrund irgendwelcher persönlichen Fehlentwicklungen Böses, sondern in der Regel haben sie kein belastbares Selbstwertgefühl, verfügen über wenig soziale Kompetenz und neigen deshalb zu in höchstem Maße fragwürdigen, andere Leute schädigenden Konfliktlösungen. Dem müssen wir entgegenwirken, und dazu brauchen wir ein Gesetz und eine vernünftige Praxis des Jugendarrests.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Wir kommen zur Fragerunde. Ich bitte die Abgeordneten um Wortmeldungen. – Frau Hofmann.

Abg. **Heike Hofmann**: Zunächst möchte ich mich für die umfangreichen Stellungnahmen bedanken.

Meine erste Frage geht an Prof. Kreuzer: Uns war natürlich bewusst, dass die Problematiken der Heterogenität und der unterschiedlichen Verweildauern im Arrest große Herausforderungen sind. Mit diesen Problematiken haben wir es aber auch im restlichen Vollzug zu tun. Bevor ich meine Frage stelle, möchte ich anmerken: Die Arbeitsgruppe ist uns natürlich bekannt. Die Eckpunkte haben wir – jedenfalls ist das unsere Sicht – in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

Herr Prof. Kreuzer, Sie haben die Meldepflicht stark kritisiert und auf die Gesetzesbegründung Bezug genommen. Ich will einräumen, auch wir haben in den Beratungen sehr strittig über diese Regelung diskutiert. Uns ging es aber nicht nur um die Bezugnahme auf die entsprechende bundesgesetzliche Regelung, sondern auch um die Verantwortungsübernahme. Diese muss aus unserer Sicht erlernt werden, sollte aber auch, indem sie mit einer Pflichtübernahme – ebenso mit einer ausdrücklichen Pflichtnormierung – verbunden wird, das entsprechende Gewicht erhalten. Das war der Hintergrund, warum wir gesagt haben: Wir sollten in das Gesetz eine klare Regelung bezüglich der zu erfüllenden Pflicht mit aufnehmen, die mit dem Jugendlichen im Zugangsgespräch erörtert wird. – Das war der Hintergedanke Vielleicht können Sie dazu eine Stellungnahme abgeben.

Herr Prof. Walkenhorst, Sie haben die Regelung in § 3 Abs. 3 kritisiert. Da möchte ich mir jetzt einen schlanken Fuß machen und Sie fragen: Was für einen Formierungsvorschlag hätten Sie denn zu machen?

Abg. **Hartmut Honka**: Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Prof. Kreuzer. Habe ich es richtig verstanden, dass Sie gesagt haben – ich übersetze das jetzt in meine

Worte –: „Lasst den Drogenmissbrauch laufen; das lohnt sich an der Stelle sowieso nicht“? Ich glaube, das wäre genau der falsche Weg. Das ist bei mir so angekommen; vielleicht können Sie das aufklären.

(Zurufe)

– Ich stelle Unruhe fest; anscheinend habe ich es falsch verstanden. Vielleicht können Sie es mir noch einmal erklären.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Sie wollten es falsch verstehen!)

– Lieber Kollege Frömmrich, es gibt die Möglichkeit, Fragen zu stellen, damit Unklarheiten beseitigt werden können.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Ist Herr Frömmrich dran, oder wie?)

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Ich bitte um Ruhe. Hier kommt jeder dran, der es will.
– Herr Honka hat das Wort.

Abg. **Hartmut Honka**: Ich finde es erstaunlich, welche Unruhe eine Nachfrage auslöst. – Die zweite Nachfrage geht an Herrn Mentz: Sie haben auf Seite 15 Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Frage nach der Leitung gestellt: ob der Jugendrichter am Amtsgericht vor Ort die Leitung der JAA übernehmen sollte oder nicht. Ihre konkrete Antwort darauf würde mich interessieren.

Abg. **Daniel May**: Ich möchte ergänzend eine Frage an Herrn Blumensatt stellen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie erklärt, Sie fänden es sehr bedenklich, dass darauf verzichtet worden ist, in dem Gesetzentwurf Disziplinarmaßnahmen aufzuführen. Könnten Sie einen Vorschlag dafür machen, was wir einzufügen hätten?

Herr Prof. **Dr. Kreuzer**: Frau Hofmann, vielen Dank für die Frage. Zu der Meldepflicht: Sie haben sie in Hessen schon erheblich eingeschränkt gegenüber dem, was in anderen Justizvollzugsgesetzen vorgesehen ist. Sie haben sich auf § 323c StGB bezogen, in dem es um das Zumutbarkeitsprinzip geht. Die Zumutbarkeit ist genau das Problem im Vollzug. Angesichts der Subkultur ist den Gefangenen eine Rechtspflicht, wonach sie gegen die informelle Norm „Du darfst niemanden verraten“ zu verstoßen haben, nicht zumutbar. Faktisch ist es ihnen zumutbar; das ist eine Erziehungsaufgabe.

Deshalb würde ich sagen: Machen Sie das zu einer Sollvorschrift; mehr ergibt sich sowieso nicht daraus. Dann kann man das besprechen und dem Betreffenden klarmachen, dass es in einer sozialen Gemeinschaft eigentlich anständig ist, in einer Gefahrenlage Hilfe herbeizuholen. Aber das zu einer Pflicht zu machen heißt im Vollzug, dass ein Verstoß – der praktisch nie nachgewiesen werden kann – Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht. Im Strafvollzug ist das noch viel erheblicher; dann hat man nämlich ein Instrument, um jemanden doch einmal zu prügeln. Das darf nicht sein. Es soll eine Sollvorschrift sein. Sie drückt dann das aus, was durchsetzbar ist, was wir für vernünftig halten und was im allgemeinen Recht auch enthalten ist. Sonst würde man das auch niemandem zumuten. Im Strafvollzug darf man das, wie gesagt, nicht zu einer Rechtspflicht machen, weil

dann für den Gefangenen eine Pflichtenkollision besteht, die praktisch nicht zu beseitigen ist.

Zu der Frage in Bezug auf den Drogenmissbrauch: Selbstverständlich darf man das nicht laufen lassen. Es geht nur um die generellen Kontrollen – sprich: Urintest – ohne Anlass. Da steht Hessen ziemlich alleine da: Die Zahlen sind zwar schön, aber sie geben meines Erachtens nichts her; denn die Kontrollen werden aufgrund einer Überlastung des Personals und subkultureller Informationstechniken unterlaufen.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: Ich habe gerade an einer Formulierung herumgebastelt, was § 3 Abs. 3 angeht: Der Vollzug des Jugendarrests soll das Recht des Jugendlichen auf Privatsphäre und Achtung seiner Menschen- und Persönlichkeitsrechte wahren. – Das wäre mein Vorschlag.

Ich mache aber eine Einschränkung: Wir dürfen uns nichts vormachen. Um das Verhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den jungen Arrestierten und auch den Inhaftierten ist es nicht immer zum Besten bestellt. Das geht von beiden Seiten aus. Das meine ich nicht als Schuldzuweisung. Vielmehr hat das auch etwas mit mangelnder Supervision und mangelnder Unterstützung des Personals zu tun, das sich möglicherweise manchmal nicht anders zu wehren weiß. Ich weiß aus der Jugendhilfe, aus den Jugendschutzstellen und auch aus der geschlossenen Unterbringung, dass beispielsweise die Nachtwachen regelmäßig an den Türen vorbeigehen und dass sie, wenn sie merken, die jungen Leute heulen oder sind sonst wie völlig verzweifelt, sofort anklopfen und fragen, ob sie mit ihnen sprechen dürfen. Solche Situationen sind mir aus dem Arrestvollzug nicht bekannt. Dabei kann ich mir sehr gut vorstellen, dass so etwas auch dort passiert. Auch die Härtesten bekommen manchmal ihre moralischen fünf Minuten.

Insofern sage ich grundsätzlich: Das Gespräch ist für mich essenziell. Das gesamte Personal muss sich verpflichten, den jungen Leuten zu allen möglichen Anlässen das Gespräch anzubieten, am Wochenende sowieso und gegebenenfalls auch nachts. Herr Kreuzer, Sie haben es angesprochen: Wir haben sowieso zu wenig Zeit. Einen Leerlauf darf es daher nicht geben; es dürfen höchstens Zeiten der Stille und der Selbstbesinnung als ein weiteres methodisches Mittel festgelegt werden. Aber das bedarf der Anleitung. Insofern mache ich eine Einschränkung bei meinem Formulierungsvorschlag. Für mich sind Gespräche ein essenzielles Mittel, um die negativen Wirkungen des Vollzugs zu mildern. Ohne sie geht es nicht.

Herr **Mentz**: Herr Abg. Honka, Sie haben mich zu meiner Stellungnahme zu § 26 gefragt, in dem es heißt:

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendarrestanstalt.

Wenn man bedenkt, dass der Jugendarrest, berechtigterweise, erzieherisch auszugestalten ist, und weiß, die Dienstaufsicht ist zugleich die Fachaufsicht – d. h., es geht auch um eine Qualitätskontrolle –, fragt man sich: Ist es möglich, dass eine solche Qualitätskontrolle durch Juristen, die regelmäßig im Justizministerium arbeiten, sachgerecht erfolgt? Ich erlaube mir, zu sagen – ich bin selbst Jurist, deshalb darf ich das –: Die pädagogische Kompetenz der Juristen resultiert in der Regel aus der fehlgeschlagenen Erziehung der eigenen Kinder.

(Heiterkeit)

Sogar die Erziehungswissenschaftler müssen es zurzeit ertragen, dass die wesentlichen Impulse in diesem Bereich von Neurobiologen kommen. Ich erinnere nur an Manfred Spitzer oder Gerald Hüther. Ich stehe im Übrigen mit meiner Meinung nicht ganz allein. Der Referent für Jugendvollzug in Baden-Württemberg, Prof. Wulf, hat in einer Abhandlung geschrieben, dass der Jugendarrest eigentlich dem Bereich der Jugendhilfeeinrichtungen zuzuordnen sei. Das ist, nur in anderen Worten, genau mein Appell: Die Qualitätssicherung in diesem Bereich würde durch die Spezialisten, die da arbeiten, möglicherweise besser gewährleistet werden können. Nicht mehr und nicht weniger habe ich damit sagen wollen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Das war ein mutiger Beitrag: als Jurist so etwas über Juristen zu sagen. – Herr Blumensatt.

Herr **Blumensatt**: Herr Abgeordneter, im Erwachsenenstrafrecht gibt es als Maßnahme eine bedingte vorzeitige Entlassung, was immer ein Anreiz ist: Wenn sich jemand im Vollzug gut führt, wird er vorzeitig entlassen. Diese Möglichkeit sollte auch im Arrest angeboten werden; die jungen Menschen haben ein Interesse daran. In § 87 Abs. 3 ist das schon geregelt. Man könnte das auch hier ausbauen, diese Maßnahme also verstärkt heranziehen.

Man könnte auch, wobei natürlich der erzieherische Gedanke zu berücksichtigen ist, überlegen, inwieweit es im Einzelfall sinnvoll ist, jemanden von Freizeiteinrichtungen auszuschließen. Das kann z. B. im Hinblick auf den Sport erfolgen, wobei immer gesehen werden muss, inwieweit das mit dem erzieherischen Auftrag zu verbinden ist. Aber ich könnte mir denken, solche Disziplinarmaßnahmen in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: An Herrn Blumensatt und Herrn Mentz habe ich noch eine Frage zu dem Thema Warnschussarrest. Man nimmt zwar für sich in Anspruch, das in dem Gesetzentwurf zu regeln, aber die Frage ist, ob nicht, auch zu einzelnen Angeboten, differenziertere Regelungen erforderlich sind, ob das schon jetzt, nach wenigen Monaten, möglich ist und ob es bereits Erfahrungswerte gibt.

Der Warnschussarrest wird vereinzelt verhängt; zumindest weiß ich das – privat – aus Rheinland-Pfalz. Wie oft und in welcher Form soll er verhängt werden? Es wäre interessant, Ihre Meinung dazu zu erfahren. Sollte man hier nicht auch entsprechende Behandlungsangebote oder Ähnliches regeln?

Herr **Mentz**: Die Frage kommt für mich zwei Jahre zu spät. Ich befinde mich seit April 2012 im Ruhestand und kann daher zu den aktuellen Gegebenheiten im Jugendarrest nichts sagen.

Herr **Blumensatt**: Zum Warnschussarrest: Ich habe schon ausgeführt, ich habe den Eindruck, dass das in der Praxis noch nicht ganz verinnerlicht worden ist. Statistische Daten darüber, inwieweit diese Maßnahme seit März dieses Jahres angewandt wurde, liegen mir nicht vor.

Die Frage ist: Möglicherweise ist es eine andere Klientel, die sich im Arrestvollzug befindet. Inwieweit sind die Vorschriften 1 : 1 zu übernehmen? Ich halte es für fraglich, dass das geht; denn im Prinzip, so sagt man, ist das eine Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird; der Warnschussarrest soll ein Schuss vor den Bug sein. Ist so jemand mit jemandem vergleichbar, der den Jugendarrest nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften auferlegt bekommen hat?

Genau dazu vermisste ich irgendwelche Erkenntnisse. Vielleicht gibt es in der Dissertation, die schon angesprochen wurde, entsprechende Hinweise für die Praxis. Im Moment fehlt mir ein aussagekräftiges Kriterium, um sagen zu können: Das muss geregelt werden, und das braucht nicht geregelt zu werden. – Insofern halte ich eine längere Vorlaufzeit für geboten. Möglicherweise kann Frau Haas ergänzend dazu Stellung nehmen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Es gibt keine weiteren Fragen der Abgeordneten. Dann kommen wir zu der zweiten Gruppe der Anzuhörenden. Frau Zinke, bitte.

Frau **Zinke**: Herr Vorsitzender meine Damen und Herren! Ich bin Vorsitzende der Landesgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf das JGG-Änderungsgesetz. Wir haben festgestellt, dass da ein Überarbeitungsbedarf besteht. Das zweite JGG-Änderungsgesetz, das zwei Jahre später folgen sollte, steht aber immer noch aus. Es befindet sich seit 1993 quasi in der Warteschleife. Dafür wurde ein Entwurf formuliert. Die DVJJ – daran merkt man, wie lange ich schon dabei bin – hat ihn in Zusammenarbeit mit dem BMJ erarbeitet. Darin haben wir uns ganz klar – das ist auch meine Ausgangsposition – gegen den Arrest ausgesprochen. Das war ein Mehrheitsbeschluss. Es war, wie Sie sich vorstellen können, nicht unumstritten.

Es gibt drei Gründe, warum wir uns mehrheitlich gegen den Arrest ausgesprochen haben: Der erste Grund ist – der Herr Generalstaatsanwalt hat eben schön aus dem Gesetz zitiert –, man merkt, dass die Vorschriften 1940 in das Gesetz aufgenommen worden sind. Auch der Arrest ist dann erst im Gesetz verankert worden. Das heißt, in den 30 vorangegangenen Jahren gab es keinen Arrest. In Deutschland konnte man mit einem JGG, das keinen Arrest vorsah, auskommen, ohne dass es zu einer Verrohung kam.

Der zweite Grund ist, wir stellen fest, dass im Arrest heute immer noch viele schulmüde junge Menschen sitzen. Das heißt, es handelt sich nicht um eine Sanktion, die auf eine Straftat folgt, sondern der Anlass sind z. B. Probleme in der Entwicklung oder zu Hause, die zu Schulmüdigkeit und Schulabsentismus führen. Dafür wird in letzter Konsequenz häufig Jugendarrest verhängt. Gott sei Dank dauert er nur noch eine Woche; früher war er länger. Aber in der Untersuchung von Frau Prof. Höynck, die ich Ihnen mitgeschickt habe, wird auch deutlich, dass in einigen Gerichtsbezirken der Jugendarrest mehrfach verhängt wird; denn jedes Schuleschwänzen wird für sich genommen. Junge Menschen haben also tatsächlich wochenlang Arrest wegen Schulmüdigkeit. Man muss sagen, dass der Jugendarrest nicht die Antwort auf dieses Problem sein kann. Ich würde mir wünschen, dass die Landesregierung eine Initiative dazu startet und signalisiert, dass man sich um das Thema „Schulmüdigkeit als Grund für den Arrest“ – bei fast der Hälfte der Arrestanten ist das der Grund – kümmert.

Der dritte Grund, warum wir uns dagegen ausgesprochen haben, ist, dass es eine hohe Rückfallquote gibt. Das heißt, das, was wir uns vielleicht davon versprechen, nämlich dass sie aus dem kurzen Freiheitsentzug tatsächlich etwas lernen und nicht weitermachen, ist bei fast 70 % der im Arrest befindlichen jungen Menschen nicht der Fall.

Ich ergänze: In den Neunzigerjahren und auch schon früher haben wir Alternativen zum Arrest entwickelt, die zum Teil nicht genutzt worden sind. Das heißt, die Praxis läuft dem Gesetz hinterher. Das habe ich auch schriftlich ausgeführt. In der Begründung des Jugendgerichtsgesetzes steht, dass viel weniger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden dürfen als bisher; denn es geht nicht um Delikte wie die, über die wir den Zeitungen lesen oder von denen wir in den populistischen Nachrichten hören. Im Normal handelt es sich bei der Jugendkriminalität um folgende Delikte: Körperverletzungen, Diebstähle und Schwarzfahren, das allerdings vermehrt.

(Zuruf: Und Raub!)

– Raub auch, aber nicht so, wie man es sich vorstellt: Die jungen Leute nehmen sich gegenseitig ziemlich übel aus. – Das sind jedenfalls die Delikte, mit denen wir es üblicherweise zu tun haben, nicht die, von denen wir abends in den Nachrichten auf RTL – wo auch immer – hören. Das heißt, das, was die Kriminologie lehrt, nämlich dass es sich bei der Jugendkriminalität um eine Episode im Leben handelt, ist in den meisten Fällen tatsächlich so. Wir können nicht immer genau sagen, wann und warum das bei jungen Menschen aufhört. Aber bei den meisten hört es spätestens nach fünfmaligem Auftauchen im Hellfeld auf. Das ist die Begründung dafür, warum wir von der DVJJ sagen, wir wollen und brauchen keinen Jugendarrest.

Ein weiterer Punkt, der mir wichtig ist: Da wir nun einmal den Jugendarrest haben, begrüßen wir, dass es dafür ein Vollzugsgesetz gibt. Das ist nicht die Frage. Hiervon ist die politische Initiative zu unterscheiden, die der Abschaffung gilt. Aber solange wir den Jugendarrest haben, muss er gut geregelt sein. Allerdings – jetzt kommt noch einmal der Einwand – wir haben es hier mit einem Zeitraum von maximal vier Wochen zu tun. Herr Mentz hat sehr deutlich gesagt, dass es im Schnitt elf Tage sind.

Das heißt, die Ansprüche, die wir an das Ergebnis stellen, müssen der Dauer entsprechen. Wir sehen schließlich, wie lange wir brauchen, um Veränderungen bei uns selbst in Gang zu setzen, ob wir nun mit dem Rauchen aufhören oder weniger Alkohol trinken wollen. Bei uns selbst sind wir da sehr großzügig. Von diesen gebeutelten jungen Menschen erwarten wir aber in elf Tagen Wunder. Wir müssen klar sagen, solche Wunder sind nicht zu erwarten. Trotzdem gehört es sich, Angebote zu machen und zu versuchen, sie dort zu erreichen; denn das ist die Aufgabe der Jugendhilfe und auch die aller anderen Instanzen, die mit jungen Menschen zu tun haben: zu versuchen, sie zu erreichen.

Abschließend sage ich – ich fasse mich kurz –: Das, was Herr Mentz inhaltlich zur Gestaltung des Jugendarrests ausgeführt hat, können wir unterschreiben. Zum anderen stehen wir eindeutig hinter den Ausführungen von Prof. Kreuzer und Prof. Walkenhorst. Ich würde mir wünschen, dass von hier eine Initiative in Richtung Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes ausgeht und dass wir dann über ein Jugendarrestvollzugsgesetz vielleicht nicht mehr zu reden brauchen, weil wir ihn nicht mehr haben. Das wäre sehr schön. Ansonsten finde ich die Initiative, die Sie ergriffen haben, gut: Solange wir den Jugendarrest haben, muss er angemessen ausgestaltet sein.

Frau **Dr. Goedel**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich bedanke mich, dass wir vonseiten des Deutschen Richterbunds zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Wir haben eine Menge gehört.

Ich darf vorab sagen, dass ich den größten Teil meines Berufslebens als Jugendstaatsanwältin verbracht habe und später auch Leiterin einer Jugendabteilung war. Der kurzen, knappen Ausführung von Herrn Mentz, dass uns Juristen jegliches pädagogisches Geschick abgeht, kann ich in dieser Deutlichkeit nicht zustimmen. Wir haben vielen Jugendlichen geholfen. Das muss man hier einmal klar sagen. Der größte Teil der Überlegungen in einer Hauptverhandlung galt der Frage, wie wir am besten pädagogisch einwirken können. – Das ist nur ein kleiner Hinweis.

Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass, solange wir den Jugendarrest haben, die Notwendigkeit besteht, ein Gesetz zu schaffen. Das steht außer Frage. Zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sind viele gute Ausführungen gemacht worden.

Was den Zeitpunkt betrifft: Ich meine, der Zeitpunkt war im Grunde genommen schon lange gegeben. Die Frage ist immer nur, wann die Politiker das aufgreifen. Ich denke, es sind viele Signale in den Bundesländern angekommen. Nordrhein-Westfalen hat es geschafft. Ich habe es mir durchgelesen: In den anderen Bundesländern, in Sachsen-Anhalt z. B., grummelt es – um es so auszudrücken. Bei der Abstimmung unter den Ländern über die bereits existierenden Signalwirkungen dürfte es keine großen Schwierigkeiten geben. Es liegen klare Eckpunkte vor. Diese Eckpunkte heißen: erzieherische Ausgestaltung und zugleich Förderung des Arrestanten.

Wenn Sie diesen Gesetzentwurf genau durchsehen, erkennen Sie – das habe ich auch gesagt –, der Arrest bedeutet im Grunde genommen nur, dass man dem jungen Menschen Möglichkeiten aufzeigt, wie er in Zukunft, wenn er entlassen wird, ein Leben ohne Straftaten führen kann. Man kann, wie Prof. Kreuzer gesagt hat, in diesem Zeitraum nur kurz auf die jungen Menschen einwirken. Aber man kann ihnen auch in einem Kurzarrest beibringen, wie sie Anträge zu schreiben haben. Das sind ganz wichtige Aspekte. Auch was die sozialen Trainingskurse betrifft, habe ich in meiner Zeit als Jugendstaatsanwältin selbst erlebt, welche hervorragende Arbeit da geleistet wird.

Aber eines möchte ich sagen: Jeder Gesetzentwurf steht und fällt mit der Qualität der Umsetzung. Hierfür brauchen Sie gut ausgebildetes Personal. Das gilt für alle Jugendeinrichtungen. Ich habe das bei jemandem erlebt – er war ganz hervorragend; ich glaube, er hatte zwei Berufe –, der soziale Trainingskurse abgehalten hat. Man brauchte, auch wenn die Möglichkeiten vorhanden waren, gar keine Jugendstrafe zu verhängen; denn dort haben so hervorragende Leute gearbeitet, dass das lief. Ich denke, das Wichtigste ist, dass Personal eingesetzt wird, das zumindest eine pädagogische Zusatzausbildung hat.

Mir ist etwas aufgefallen, was bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist: Den jungen Arrestanten wird im Rahmen des Eingangsgesprächs – dabei stellt sich die Frage, ob das Vollzugspersonal überhaupt genügend Zeit hat, um das in der notwendigen Ausführlichkeit zu erörtern – gleich ein Ansprechpartner unter den Vollzugsbediensteten zugeordnet. Das ist wichtig für die Vertrauensbildung. Ich denke, da gibt es viele gute Ansätze.

Man wird versuchen, die Personensorgeberechtigten einzubeziehen. Man versucht im Laufe dieser natürlich nur kurzen Zeitspanne auch, Kontakte mit der Jugendgerichtshilfe

und zu den Täter-Opfer-Ausgleichs-Vereinen herzustellen. Das stärkste Argument gegen den Arrest ist, dass die jungen Leute nach einer kurzen Zeit wieder auf die Straße geschickt werden. Also muss man im Rahmen des Vollzugs Anlaufstellen nennen – im Gesetzentwurf sind wichtige Ansatzpunkte dafür gegeben –, sodass sie wissen, wohin sie sich wenden können. Ich denke, insoweit zeigt dieser Gesetzentwurf, wie man mit diesem immer noch existierenden Zuchtmittel umgehen kann.

Wenn die Regelungen eines Gesetzes durch gut ausgebildetes Personal umgesetzt werden, wird man auch Erfolge erzielen. Die zusätzlichen Kosten können an anderer Stelle eingespart werden. Die Quote ist nicht sehr hoch; das weiß ich aus meiner Zeit als Jugendstaatsanwältin. Aber wenn man wenigstens 30 % dieser jungen Leute in ein Leben ohne Straftaten zurückführt, hat man enorme Kosten gespart. Das ist meine Meinung. Der Deutsche Richterbund bewertet diesen Entwurf positiv. Die Grundkonzeption – sie muss in allen Bundesländern gleich sein – ist sowohl in NRW als auch in Hessen gut. Dass man noch einige Anregungen einarbeiten kann – die für meine Begriffe von den heute anwesenden Wissenschaftlern ganz hervorragend aufgezeigt worden sind –, ist eine andere Frage.

Frau **Haas**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielleicht darf auch ich ein bisschen länger reden.

(Heiterkeit)

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Was für die anderen galt, gilt auch für Sie.

Frau **Haas**: Das gilt für mich hoffentlich auch. – Bisher sind hier nämlich die Leute zu Wort gekommen, die mit dem Arrest entweder theoretisch zu tun hatten oder bei denen das, wie bei Frau Dr. Goedel, schon längere Zeit her ist. Ich mache das auch schon seit Längerem: Ich bin seit dem 01.10.1985 – so viel zu dem Begriff „längere Zeit“ – Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Arrestanstalt in Gelnhausen. Dort habe ich einige Entwicklungen mitgemacht. Ich bin auch Jugendrichterin. Das heißt, ich hatte – jetzt nicht mehr – mit dem Schöffengericht und mit Einzelsachen zu tun: mit allem, was zum Jugendrecht gehört.

Dabei habe ich einige Entwicklungen mitbekommen. Um mit der Frage anzufangen, ob man den Arrest überhaupt braucht: Diese Diskussion habe ich erlebt, als ich angefangen habe. Damals ging es um die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, den Arrest beizubehalten. Es wurden damals nur Änderungen vorgenommen, z. B. dass bei Ordnungswidrigkeiten lediglich eine Woche Arrest verhängt wird. Vorher gab es vier Freizeitarreste; jetzt sind es nur noch zwei. Damals konnte ein Richter bei einem Beugearrest darauf bestehen, dass jemand drinblieb, selbst wenn die Auflage erfüllt war. In Darmstadt gab es Richter, die alle bis auf den letzten Tag sitzen ließen. Das ist so. Das hat man dann geändert. Aber der Gesetzgeber hat ausdrücklich erklärt, er will einen Arrest.

Er hat sich auch deswegen dafür ausgesprochen – das sage ich als Jugendrichterin –, weil ein Jugendrichter zwar etwas vorturnen und ein Urteil fällen kann, aber wenn die Jungs keinen Bock haben, die Auflagen zu erfüllen, dann war es das. Dann kann man so viel reden, wie man will. Das ist so. Dann werden Sie wenige Jugendrichter finden,

die von einem Arrest absehen wollen. Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich denke z. B. an Offenbach. Ich glaube, Herr Honka kommt aus Offenbach.

(Abg. Hartmut Honka: Offenbach-Land!)

– Offenbach-Land; die sind auch schlimm.

(Heiterkeit)

Bei denen werden sie nichts mehr durchsetzen. Das ist nichts Persönliches; es ist so. Das muss man einfach einmal sagen.

Zu den freien Formen des Arrests: Auch da habe ich eine Entwicklung mitgemacht. Es gab auf der Bundesebene große Bemühungen, den Arrest wenn schon nicht abzuschaffen, so doch wenigstens ganz frei zu gestalten. Herr Hinrichs, der auch in der DVJJ engagiert war und Tagungen veranstaltet hat, ist mit seinem Konzept grandios gescheitert. Das muss man sagen. In Hamburg gibt es inzwischen eine stinknormale Arrestanstalt mit 20 Plätzen, von denen immer 17 oder 18 belegt sind. Frau Thalmann hat das ebenfalls gemacht. Einen Tag nachdem sie in Pension gegangen war, ist die Arrestanstalt zugemacht worden. Man hat das in Rastatt konzentriert.

Man muss also die Realität sehen. Die Realität ist, dass wir in Hessen nur noch eine Anstalt haben. Dieses Gesetz wird also allein für die Anstalt in Gelnhausen geschrieben. Diese Anstalt verfügt über alles – da muss ich das Ministerium loben –, was hier erwähnt wurde. Wir haben Personal bekommen. Es sind zwar nicht alle Stellen besetzt, aber wir haben immerhin 25 Stellen für AVD-Personal – AVD: Allgemeiner Vollzugsdienst – bekommen. Das ist in der Bundesrepublik einmalig.

Ich kenne die anderen Anstalten: Insbesondere Bayern fährt ein Konzept, bei dem die Arrestanstalt hinten an den Knast geklebt wird. Dann braucht man nur ganz wenig Personal, weil die Leute ab 16 Uhr eingesperrt werden. Das ist etwas, was eine – angebliche – Subkultur fördert. Das geht bei uns nicht. Ich glaube, Sie waren noch nie in einer Anstalt – oder vielleicht vor 30 Jahren.

(Herr Prof. Dr. Kreuzer: Doch, ganz früh schon!)

– Ja, ganz früh, vor 30 Jahren. – Das werden Sie bei uns nicht finden. Als Sie vorhin diese Ausführungen zur Subkultur gemacht haben, bin ich ganz unruhig geworden. Wenn wir jetzt einen Dienstleiter dabei hätten, würde der sofort auf dem Tisch stehen. Der würde sich darüber wirklich aufregen. Da muss man hinterher sein; das ist so.

Zu den Zahlen: Die Zahl von 1.000, die genannt worden ist, bezieht sich auf die Fälle, in denen vollstreckt worden ist. Dagegen kommen bei uns pro Jahr etwa 2.500 Vollstreckungsersuchen aus dem Land Hessen an. In einem Teil der Fälle wird nicht vollstreckt, weil es z. B. nicht zu einem Beugearrest kommt, da die Leute im letzten Moment die Auflagen erfüllen, weil das Gericht aus anderen Gründen davon absieht oder weil wir ihn einfach nicht auftreiben. Der Arrest muss schließlich innerhalb eines Jahres vollstreckt werden.

Um zum Warnschussarrest zu kommen: Seine Vollstreckung muss innerhalb von drei Monaten begonnen werden. Sie haben vorhin nach dem Warnschussarrest gefragt. Warnschussarreste wurden schon verhängt. Wir haben bisher etwa 20 Warnschussarreste in

allen möglichen Varianten vollstreckt. Das reicht von vier Tagen Arrest – was man sich davon verspricht, weiß ich auch nicht so recht – bis zu vier Wochen. Eine besondere Behandlung – das ist vom Ministerium angeregt worden – hat sich deswegen als problematisch erwiesen, weil immer nur einer da war. Man kann so jemanden nicht allein einsperren und sagen: Dem lassen wir eine besondere Behandlung angedeihen.

Man muss sich nämlich klarmachen, dass wir die Klientel, die für den Warnschussarrest infrage kommt – diejenigen, die schädliche Neigungen haben –, bisher auch schon hatten. Es wird nämlich Arrest verhängt, wenn jemand seine Bewährungsaufgaben nicht erfüllt. Das ist ein ganz großer Anteil. Man kann einen Warnschussarrest auch bei einem Schuldspruch nach § 27 JGG verhängen. Das halte ich zum Teil für eine ganz sinnvolle Sache. Ich würde diesen Warnschussarrest dazu nutzen – die Politiker haben sich vielleicht etwas anderes darunter vorgestellt –, um dem Betreffenden eine Nachbetreuung durch eine Jugendbewährungshilfe angedeihen zu lassen.

Wir haben gerade jemanden von der Berufungskammer Darmstadt bekommen. Der Betreffende war vorher zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden; er hat dann zwei Jahre auf Bewährung bekommen und zusätzlich vier Wochen Warnschussarrest. Ob der geeignet ist, muss man sehen. Ich bin für die Vollstreckung verantwortlich. Man muss nehmen, was kommt. Es kann sein, muss aber nicht.

Man kann natürlich sagen, man muss bei allen ambulante Maßnahmen ergreifen. Die Leute, die wir haben, insbesondere die, bei denen ein Beugearrest verhängt wurde, haben schon alles durch. Auch das muss man sehen. Es ist alles schön und toll, was angeboten wird. Wie Herr Mentz vorhin gesagt hat: Er ist nun wenigstens da. Das hat einen immensen Vorteil.

Zu den Maßnahmen, die angeboten werden: Wir haben inzwischen ein Anti-Aggressions-Training installiert. Das wird auch außerhalb der Anstalt durchgeführt. Ich habe neulich mit denen gesprochen, die das durchführen. Die sagen, in der Anstalt sind die Jugendlichen einfach besser verfügbar und besser eingestellt. Wenn man das draußen macht, sieht man sie vielleicht erst in 14 Tagen wieder, und inzwischen ist Gott weiß was passiert. Das ist schon sinnvoll.

Herr Prof. Walkenhorst – wir kennen uns – hat jetzt ein bisschen unschuldig getan. Aber er hat mit seinem Konzept bei uns allerhand angeregt. Wir haben eine ganze Menge übernommen. Wir haben uns zusammengesetzt und uns mit den Konzeptionsentwürfen befasst. Man muss auch einmal sagen, dass wir das in der Anstalt nicht wie anno Tobak machen. Wir haben zwei Stellen für Sozialarbeiter; die eine Stelle wird im Moment wieder besetzt, nachdem die Vorgängerin in Mutterschutz gegangen ist. Wir haben einen Psychologen. Den haben wir ebenfalls vom Ministerium bekommen. Zuerst haben wir uns gefragt: Was sollen wir mit dem Psychologen? – Er ist aber richtig gut.

(Minister Jörg-Uwe Hahn: Aufgedrängte Bereicherung!)

– Das ist richtig, es war eine aufgedrängte Bereicherung. Er macht sich gut. – Zu der Behandlung: Es ist nicht mehr so wie Anfang der Achtzigerjahre. Es gibt eine ganze Menge. Im Vergleich der Bundesländer – ich kenne die bayerischen Anstalten und ganz viele andere – liegen wir, was das Pädagogische betrifft, gut im Rennen. Das ist so. Die nächste Anstalt ist die in Remscheid. Ich kenne sie noch von früher; ich weiß aber nicht, ob sich da viel getan hat. Die Anstalten haben zum Teil Schwierigkeiten. Jedenfalls hat sich ganz viel getan.

Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, was notwendig ist, damit das so bleibt. Das habe ich mit den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes und mit den Sozialarbeitern abgesprochen. Als ich angefangen habe, fand man Sozialarbeiter entbehrlich. Aber von dieser Einstellung sind wir inzwischen ganz abgekommen. Sie sagen, sie wollen das eigenständig machen. Herr Mentz war einmal Anstaltsleiter: Ich bin der Meinung, dass eine Jugendstrafvollzugsanstalt mit dem Arrest eigentlich nichts zu tun hat. Die haben andere Vorgaben. Von mir aus kann er „Zuchtmittel“ oder wie auch immer heißen. Er wollte den Jugendarrest einmal in „stationären sozialen Trainingskurs“ umbenennen.

(Herr Mentz: Jugendbildungsstätte!)

– Jugendbildungsstätte. – Da habe ich mich aufgelehnt; denn wir gehören nun einmal zur Justiz. So etwas geht nicht.

(Zurufe)

– Genau das hat er gesagt. – Wie immer man das nennt – Zuchtmittel, Arrest oder was weiß ich was –, man sollte es nicht allein den Vollzugsleuten überlassen. Ich denke, der Richter sollte dabei eine relativ starke Stellung haben. Das bedeutet – ich habe mich auch an diesen Konzeptionsgeschichten beteiligt –, dass man sich anschaut: Was ist angesagt? Welche Mittel gibt es? Bekommt man ein Budget, das man verwaltet? Das ist eine rein praktische Sicht.

In diesem Gesetzentwurf wird das nicht klar ausgedrückt. Man kann nicht schreiben, dass das Ministerium den Vollzugsleiter ernennt; denn dann steigen die Richter auf die Barrikaden. Die haben ein Selbstverwaltungsrecht. Das Präsidium ernennt den Jugendrichter, der die Vollzugsanstalt leiten soll. Das müsste hineingeschrieben werden. Wie gesagt, in der Anstalt ist man interessiert daran, dass sie von der Hauptanstalt abgekoppelt wird. Das ist einfach das Schicksal der Zweiganstalten: Man bekommt die Brosamen. Es wird gefordert, dass wir besonders engagierte und gut ausgebildete Mitarbeiter haben. Leider ist das nicht so. Wir bekommen die, die beim Jugendstrafvollzug übrig geblieben sind. Das ist so. Die, die man anderweitig nicht unterbringen kann, sind für Gelnhausen gut genug. Das trifft nicht auf alle zu, aber auf einen Teil.

(Herr Mentz: Nennen Sie mir einen, den ich geschickt habe, um ihn abzuschieben! – Heiterkeit)

Ich möchte kurz noch etwas zu den einzelnen Vorschriften sagen: Generell ist es okay, was in dem Entwurf steht. Ich habe auch geschrieben, dass das – die §§ 4 bis 8 – in der Konzeption bereits enthalten ist. Ich würde auch nicht schreiben, dass zehntens dieses und elftens jenes hinzukommen soll. Eine Anstalt befindet sich immer in der Entwicklung. Man hat eine unterschiedliche Klientel. Die Leute unterscheiden sich von denen, die kamen, als ich angefangen habe. Das ist so. Man muss einer Anstalt also immer Entwicklungsmöglichkeiten geben. Dort wird man die Entwicklung gestalten. Man muss dann schauen, wie man das bezahlt. Das ist wichtig. – Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt sind die Religionsvorschriften: Ich kämpfe – das habe ich gerade hinter mir – mit den Vorschriften für den Ramadan. Seelsorger gibt es in der Anstalt; aber zu einem großen Teil sind die Arrestanten Muslime. Es hat sich jetzt ein Imam gemeldet. Ich möchte keinen Imam in der Anstalt haben, der nicht Deutsch kann. Deswegen möchte

ich, dass im Gesetz steht, dass der Imam die deutsche Sprache beherrschen muss. Ansonsten macht in der Anstalt kein Mensch Ramadan; denn wenn man das machen würde, fiel man spätestens um zwei Uhr mittags nach dem Sport tot um, weil man den ganzen Tag weder trinken noch essen darf. Gefangene brauchen außerdem keinen Ramadan zu machen. Das ist so; das steht da. Neulich hat einer gesagt, er fragt seinen Imam, und dann hat er nicht noch einmal angerufen.

Gesundheitsfürsorge: Auch das wird verwirklicht. Wir haben eine Ernährungsberatung in der Anstalt eingeführt. Es werden gerade die Alltagsfertigkeiten vermittelt. Man kocht mit ihnen und hilft ihnen beim Ausfüllen von Formularen. All das ist in dieser Konzeption schon enthalten. Diese Konzeption steht nicht nur auf dem Papier, sondern sie wird tatsächlich umgesetzt. Man weiß, dass Papier geduldig ist. Ich habe in meiner langjährigen Praxis schon viele Konzeptionen gesehen. Man kann viel schreiben und es an das Ministerium schicken. Die kommen dann auch einmal. Man lässt vorher putzen, sagt: „Schaut einmal“, und dann ist alles gut. Aber das wird tatsächlich gemacht.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Frau Haas, ich mache mich jetzt unbeliebt, aber ich muss auf die Uhr schauen.

Frau **Haas:** Die haben aber alle länger geredet; Herr Walkenhorst war noch schlimmer.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Ich war sehr großzügig.

Frau **Haas:** Noch einmal: Mir war die Regelung als solche wichtig. Ich habe noch geschrieben, dass mir die Besuchsregelung zu großzügig wäre. Ich finde es sinnvoll, dass ein Arrestant aus seiner normalen Umgebung herausgenommen wird. Die Arrestanten haben ein Durchschnittsalter von 19 Jahren. In den meisten Fällen sind das keine 14- oder 15-Jährigen. Wenn wir so welche haben, sind das normalerweise solche Knaller, dass das Jugendamt sowieso kommt. Das muss man rein praktisch sehen. Wenn die Möglichkeit besteht, ist das okay, aber wir können es nicht generell machen. Es tut den meisten Arrestanten relativ gut, dass sie einmal weg sind. Man muss einfach sagen, dass 80 bis 90 % der Leute, die kommen, bekiff sind. Die kiffen. Es ist gut, wenn man die einmal durchsucht, sonst kommt das letzte Zeug in die Anstalt. Wenn man so jemanden nach einer Woche sieht, stellt man fest, dass er jetzt wieder geradeaus gucken kann. Das ist so.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Frau Haas, ich gucke auch geradeaus und bitte Sie, jetzt zum Schluss zu kommen. Ich nehme Ihre Worte auf, um das humorvoll auszudrücken. Vielleicht sagen Sie einen allerletzten Satz.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Aber sehr kurzweilig! Ich könnte noch eine Weile zuhören!)

Frau **Haas:** Die wollen das vielleicht hören. – Ich habe mir gedacht, dass ich einmal den Praxisaspekt in die Diskussion einbringe. Ansonsten verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Damit Sie Ihre Ruhe haben, höre ich jetzt auf.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: So schnell gebe ich nicht Ruhe; denn Frau Flohrschütz ist jetzt an der Reihe.

Frau **Flohrschütz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Bevor ich mein Statement vortrage, möchte ich kurz darstellen, was sich hinter der Institution JUKO verbirgt. JUKO ist ein freier Träger, der vor 27 Jahren am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Marburg gegründet wurde, um ambulante erzieherische Maßnahmen für junge Straffällige umzusetzen. Ich bin seit dieser Zeit verantwortlich bei JUKO tätig und habe maßgeblich an innovativen Ansätzen und Modellprojekten, wie Anti-Aggressivitäts-Training, Täter-Opfer-Ausgleich, Stopp-Training und diversen anderen Maßnahmen in der Straffälligenhilfe, mitgewirkt.

Um mich kurz zu fassen: Ich möchte hier keine Fronten aufmachen. Frau Haas, ich gebe Ihnen recht: Vor 30 Jahren ist die Diskussion anders gelaufen. Ich distanzieren mich heute davon. Ich glaube, dass beide Systeme nebeneinander existieren müssen und dass es insbesondere darum geht, sie zu optimieren. Dazu will ich kurz Stellung nehmen.

Herr Prof. Walkenhorst hat eben deutlich gesagt, die Heterogenität der Klientel setzt in jedem Fall voraus, dass, wenn es um die erzieherische Ausgestaltung geht, die Sache methodisch und inhaltlich sehr gut ausgearbeitet sein muss. Es ist schon sehr oft behauptet worden, dass es beim Jugendarrest Reformen geben würde, aber richtig spürbar und wirksam waren sie eigentlich nie. Deshalb lautet meine Forderung, das entwicklungspädagogisch orientierte Vorgehen sehr genau zu dokumentieren und es einer externen Evaluation zu unterziehen.

Außerdem gibt es nach wie vor einen großen Knackpunkt. Aber da sehe ich eigentlich auch die Verknüpfung zwischen den beiden Systemen; denn der Jugendarrest ist in der Tat eine Chance, Jugendliche kurzzeitig zu erreichen. Danach muss jedoch sichergestellt sein, wie die Einbindung in die nachsorgende Jugendhilfe und in Schuleinrichtungen erfolgt.

Ein weiterer Knackpunkt ist für mich – das ist heute schon an einigen Stellen deutlich geworden – das Personal. Es ist eine unglaublich ambitionierte Aufgabe, mit dieser Population zu arbeiten, und das unter extrem schwierigen Bedingungen mit kurzzeitpädagogischen Maßnahmen. Nach meiner Auffassung sollte das mit den Trägern der Jugendhilfe verknüpft werden. Ich denke an folgendes Beispiel – ich finde, das ist gut formuliert –: Die gesamten Instrumente der erzieherischen Gestaltung sind methodisch hinterlegt. Ich behaupte, Sie verfügen nicht über das entsprechende Personal. Diese Leistung könnte beim Jugendhilfeträger aktuell eingekauft werden, oder die Mitarbeiter der Jugendhilfeträger könnten mit Ihnen im Tandem oder in gemischten Teams vor Ort tätig werden.

In § 3 des Entwurfs – Grundsätze der erzieherischen Gestaltung – heißt es, das Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer solle gestärkt werden. Da würde ich eine weiter gehende Formulierung vorschlagen. Ich könnte mir vorstellen, dass man, wie in Österreich, den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendarrest konsequent installiert. Dann haben die Arrestanten jederzeit die Gelegenheit, mit ihren Opfern in Kontakt zu treten, um symbolische oder materielle Wiedergutmachung zu leisten. Dazu brauchen Sie Personal; denn die Jugendlichen benötigen dabei Unterstützung.

Der nächste Punkt – da bin ich wieder beim Personal – betrifft die Diagnostik, die Förderplanung und die Einzelfallhilfe. Das setzt viel Know-how voraus. Insbesondere geht es um die Schaltstelle. Die sehe ich in der Praxis nicht gegeben. Der Jugendgerichtshilfe kommt eine Schlüsselrolle zu. Im Grunde genommen müsste es in Ihrer Anstalt so laufen, dass ein Jugendlicher nicht entlassen wird, wenn nicht klar ist, wer ihn in der Jugendgerichtshilfe übernimmt. Die Kooperation dieser beiden Systeme muss unbedingt verbessert werden.

Ich finde, das ist ein schönes Zitat von Prof. Walkenhorst: Nachdem man sie entlassen hat, muss man bei den Jugendlichen im Grunde genommen immer in „zugewandter Lästigkeit“ hinterher sein. Ich glaube, alle pädagogischen Mitarbeiter wissen, dass es Jugendliche mit diesen Lebensstilen und in diesen Lebenssituationen nicht gewohnt sind, aus eigenem Antrieb Hilfe in Anspruch zu nehmen. Des halb braucht man ein spezielles Arbeiten in Netzwerken und ein ganz spezielles Know-how, das erst einmal erworben werden muss.

Zur fachlichen Leitung: Ich stelle nicht infrage, wie die Leitung einer Arrestanstalt aussieht. Ich wünsche mir nur, dass es eine fachliche Leitung gibt – auch mit Pädagogen an der Seite –, damit das ambitionierte Ziel einer erzieherischen Ausgestaltung wirklich umgesetzt werden kann. Alles andere ist hier schon gesagt worden. Ich denke aber, das stellt sehr hohe Anforderungen an das Personal. Deshalb braucht man auch eine Supervision.

Letzter Punkt. Hier wird für mich die Verbindung zu den ambulanten Maßnahmen deutlich: Ich halte den Arrest für erhaltenswert, wenn eine qualitativ hochwertige erzieherische Ausgestaltung gelingt.

Gleichwohl ist es kriminalpolitisch absolut notwendig, lokal die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen weiter auszubauen oder überhaupt erst zu installieren. Diese Infrastruktur wird insbesondere für die Nachsorge im Anschluss an einen Arrestaufenthalt dringend gebraucht. Leider war in Hessen bisher nie ein flächendeckendes Netz vorhanden. 2003 – das brauche ich hier nicht weiter auszuführen – sind ganz viele vorhandene Strukturen weiter zerstört und aufgelöst worden. Ich würde mir wünschen, dass man nach Niedersachsen blickt; denn dort kann man sehen, wie ambulante Maßnahmen auf einem hohen fachlichen Niveau flächendeckend ausgebaut worden sind. Auch Einblicke in die dortige Finanzstruktur wären sicherlich erhellend.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Jetzt sind wir bei der Fragerunde der Abgeordneten. Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod):** Ich habe zunächst eine Frage an Frau Dr. Goedel, die es mit ihrer Stellungnahme tatsächlich geschafft hat, mich zu verwirren. Das gelingt nicht immer, aber in diesem Fall ist es Ihnen gelungen. Ich dachte immer, dass die Anzuhörenden fachliche Stellungnahmen abgeben. Bei Ihnen beginnt und endet es aber mit einer politischen Stellungnahme. Aber das will ich dahingestellt sein lassen.

Am Anfang haben Sie mir vorgeworfen, dass ich den Entwurf als „Schnellschuss“ abge-
tan und Verbesserungen „pauschal geleugnet“ hätte. Auf der letzten Seite schreiben Sie, die FDP habe recht: Man brauche eine enge Abstimmung mit den anderen Ländern. Das ist für mich nicht ganz klar: Brauchen wir jetzt eine enge Abstimmung mit den

anderen Ländern, so, wie Sie es auf der letzten Seite schreiben, und sollen wir uns weiter in der Arbeitsgruppe, die von Hessen geleitet wird, austauschen – dann ist der Gesetzentwurf zu schnell gekommen –, oder ist es andersherum? Das habe ich nicht ganz verstanden. Vielleicht können Sie mir erklären, ob ich recht oder unrecht habe. Auf der ersten Seite habe ich unrecht, auf der letzten Seite habe ich recht. Der Schluss gefällt mir ganz gut.

Dann habe ich eine Frage an Frau Haas: Sie haben gesagt, dass Sie einen Großteil der Regelungen, die der Gesetzentwurf enthält, in der Praxis bereits umsetzen. Was steht in dem Gesetzentwurf an Neuem? Glauben Sie, dass es deswegen einen extrem starken Zeitdruck gibt, oder wäre es in der Tat sinnvoll, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länder abzuwarten?

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe eine Frage an Frau Flohrschütz. Sie haben, wie ich finde, als Erste der Anzuhörenden sehr schön herausgearbeitet, was ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzentwurfs ist: die Vernetzung mit den ambulanten Strukturen. Das ist ein Kernbestandteil dieses Gesetzentwurfs. Deswegen richte ich die Frage an Sie – wir haben uns diese Frage auch gestellt, als wir darüber beraten haben –: Wir haben die Jugendarrestanstalt in Gelnhausen. Sie wurde neu gebaut. Wir haben jetzt eine Anstalt in Osthessen, deren Einzugsgebiet ganz Hessen ist. Ist die Vernetzungsstruktur, die wir alle, glaube ich, wollen, so realisierbar?

Dann habe ich eine Frage an Prof. Walkenhorst und an Herrn Mentz.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt:** Diesen Block haben wir eigentlich schon beendet. Aber gut.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich möchte auf eine Ausführung der JUKO Bezug nehmen. – In unserem Gesetzentwurf ist von einem „Förderplan“ die Rede. Dieser lehnt sich konzeptionell-inhaltlich an die Vollzugsplanung an. Seitens der JUKO heißt es, dass man von einem „Förderansatz“ sprechen sollte. Was halten Sie davon?

Ich habe mit großem Interesse den Vorschlag der Vertreterin der JUKO gehört, den Täter-Opfer-Ausgleich in § 4 aufzunehmen. Wir hatten das in unsere Überlegungen einbezogen. Mich würde eine weitere fachliche Stellungnahme dazu interessieren; denn ich bin da etwas unschlüssig.

An Frau Haas habe ich die Frage: Ich finde das sehr positiv. Wir wollten kein praxisfernes, sondern ein praxisnahes Gesetz machen. Wir fühlen uns von Ihnen sehr stark bestätigt. Ich kann mich auch gut an die Eröffnungsveranstaltung in Gelnhausen erinnern, als Sie gesagt haben, ein Gesetz sei dringend notwendig.

Aber jetzt möchte ich noch einmal auf das eingehen, was bei Ihnen einen breiten Raum eingenommen hat: die Frage der Leitung und der Stellung der Anstalt. Sie haben gesagt, das müsse anders formuliert werden. Eine Bestellung der Vollzugsleitung durch das Justizministerium kann nur deklaratorischen Charakter haben, das ist klar. Das versteht sich von selbst. Wie würden Sie es formulieren?

Auch diese Frage haben wir uns gestellt: Wir teilen Ihre fachliche Einschätzung, es ist richtig, dass die Arrestanstalt selbstständig ist. Aber muss man das in dem Gesetz zwingend regeln? Wir haben uns, obwohl wir fachlich mit Ihnen voll übereinstimmen, gesagt, dass das nicht erforderlich ist.

Frau **Dr. Goedel**: Herr Müller, es erstaunt mich, dass ich Sie verwirrt habe. Ich habe hier einen Auszug aus dem Bundespresseportal vorliegen. Da hieß es – ich nehme an, dass ich Ihnen das nicht in Erinnerung zu rufen brauche –:

MÜLLER: Keine Schnellschüsse bei Jugendarrestvollzugsgesetz – SPD hat sich mit tatsächlicher Situation nicht beschäftigt

Da ich, auch als Staatsanwältin, schon immer größten Wert darauf gelegt habe, objektiv zu sein, versuche ich, in jeder Stellungnahme positive Ansätze zu finden. Ich meine, ich habe in meinen Ausführungen deutlich gemacht, dass sich die Vertreter der einzelnen Bundesländer – die Eckpunkte sind gegeben: erzieherischer Vollzug – zusammensetzen müssen. In NRW und in Hessen sieht es ganz ähnlich aus. Das ist doch gar kein Gegensatz.

Ich denke, wir sollten im Interesse der Arrestanten objektiv und ruhig überlegen, ob wir ein solches Gesetz benötigen. Es ist vorgegeben. Es besteht kein Zweifel daran, dass wir das haben müssen. Die Politiker – damit meine ich nicht nur die FDP – haben sehr lange gebraucht, etwas Derartiges für den Jugendarrestvollzug in Paragrafen zu gießen. Das ist meine Stellungnahme. Ich denke, wir sollten das ganz objektiv betrachten.

Frau **Haas**: Ich beziehe mich auf eine Frage von Frau Hofmann. In § 28 des Entwurfs heißt es, die Bestellung erfolge durch den Justizminister. Es ist so, dass die Bestellung als Vollstreckungs- und Vollzugleiter – also als Jugendrichter – durch das Präsidium erfolgt. Vielleicht sollte man „Ernennung“ schreiben. Haben Sie einen Vorschlag?

(Herr Prof. Dr. Kreuzer: Das ist etwas irreführend!)

– Das ist etwas irreführend, weil es die Selbstverwaltung der Gerichte gibt.

(Abg. Heike Hofmann: Das ist uns bekannt!)

Mir persönlich ist es egal. Ich brauche keine Urkunde oder so etwas.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Herr Kollege Müller hat noch eine Frage gestellt.

Frau **Haas**: Es ging um das, was wir bisher schon machen.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Sie haben geschrieben, dass Sie das meiste schon in der Praxis umsetzen!)

Was die sozialen Trainingskurse betrifft: Wir haben Sozialarbeiter, die sowohl Gruppen als auch Einzelgespräche anbieten. Es gibt auch eine Vernetzung mit den Gruppen, die außerhalb des Hauses arbeiten. Wir haben ein Anti-Aggressions-Training. Inzwischen ist

auch das Arbeitsamt mit dabei. Wir haben eine Ernährungsberatung und ein Filmprojekt. Eine altersgemäße gemeinnützige Tätigkeit außerhalb des Hauses findet allerdings nicht statt. Der Grund ist ganz einfach, dass wir keine Einsatzstellen haben. Wir haben Schwierigkeiten, dort Leute unterzubringen, die sich in den Jugendverfahren befinden, weil auf allen diesen Stellen Ein-Euro-Jobber sitzen. Das ist schwierig.

Eine Arrestanstalt zentral für Hessen: Mit der Jugendgerichtshilfe habe ich schon im Vorfeld zu tun. Die Mitarbeiter haben mit uns Kontakt. Die Jugendlichen werden sehr oft von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe begleitet, wenn sie kommen. Es ist nicht so, dass sie einsam dastehen. Bei den Warnschussarresten ist die Jugendbewährungshilfe beteiligt. Die laden wir ein. Wir nehmen dann sofort Kontakt mit Mitarbeitern der Jugendbewährungshilfe auf. Das geht nicht anders; das ist so. Wenn z. B. Auflagen nicht erfüllt werden, wird Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufgenommen. Das muss einfach gemacht werden.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich sehe ich folgendes Problem: Wenn das Opfer z. B. aus Kassel stammt, weiß ich nicht, wie ich es in die Arrestanstalt bekomme. Das ist auch in den normalen Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren der Fall. Das ist eine schöne Idee, aber viele Opfer sagen einfach: Ich möchte mit dem nichts zu tun haben; das interessiert mich nicht. – Der Täter kann dann vielleicht Entschuldigungsbriefe schreiben. Das kann möglicherweise gemacht werden. Das ist eben eine theoretische Konzeption. Man muss einfach schauen, was man da macht. Normalerweise bekommt man das nicht hin.

Zu der Vermittlung stabilisierender Kontakte: Wir haben auch Leute, die irgendwo hinter dem Bahnhof aufgelesen worden sind. Die müssen wir vermitteln. Wir können sie nicht einfach vor die Anstalt setzen, wenn der Arrest vorbei ist. Sie haben nichts dabei – keine Klamotten –; sie sind obdachlos. Man muss sehen, dass man sie irgendwo unterbringt. Die Obdachlosigkeit hat zugenommen. Ich mache das jetzt seit fast 28 Jahren. Am Anfang war das nicht so. Wir haben, wie gesagt, viele Leute, die das alles – soziale Trainingskurse z. B. – schon hinter sich haben. Ansonsten gibt es aber alles: Einzelgespräche, Gemeinschaftsveranstaltungen usw.

Noch etwas dazu, dass man mit den Jugendlichen ins Hochgebirge fährt und klettern geht: Das kostet die Anstalt einen Haufen Geld. Ich nehme sechs Arrestanten mit. Pro Jahr sitzen 1.000 Arrestanten in der Anstalt. Die anderen 994 haben also nichts davon. Man muss also schauen, dass man die Maßnahmen relativ breit streut, damit das sinnvoll ist.

Frau **Floherschütz**: In der systematisch angelegten Entlassungsvorbereitung sehe ich die größte Anforderung; denn es bedeutet in der Tat eine Chance, dass sich die Jugendlichen in der Arrestanstalt befinden und danach über die Jugendgerichtshilfe an ihrem Wohnort systematisch wieder in die Strukturen übergeleitet werden. Ich denke, auf beiden Ebenen muss etwas passieren. Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe müssen es als ihre Aufgabe betrachten, die Arrestanten in der Anstalt zu besuchen und gemeinsam mit ihnen die Entlassung vorzubereiten. Das Personal in der Jugendarrestanstalt muss es sich als oberste Priorität setzen, dafür zu sorgen, dass kein Jugendlicher einfach so entlassen wird. Diese Schnittstelle hat eine ganz besondere Bedeutung. Ich wünsche, dass das später in einer externen Evaluation betrachtet wird.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: Ich will in aller Kürze etwas zu dem Thema „Förderplan oder Förderansatz“ sagen. Auch ich schwanke dazwischen. Eigentlich hätte ich viel lieber einen Förderplan oder einen Jugendhilfeplan im Sinne des SGB VIII. Realistischerweise glaube ich aber, dass man nicht viel mehr machen kann als einen Ansatz. Den sollte man aber machen.

Ich möchte noch auf den Schlussbericht hinweisen. Diese Bestimmung finde ich so lange gut, wie der Schlussbericht nicht in der Strafakte vermodert. Der Bericht ergibt überhaupt keinen Sinn, wenn er letztlich nur dazu dient, dass man sich bei einem erneuten Verfahren klarmacht, was für einen Bösewicht man vor sich sitzen hat und dass das alles schon vorher bekannt war. Er ist nur sinnvoll, wenn verbindliche Regelungen dafür festgeschrieben werden, wie es weitergeht. Das scheint mir in einem Teil der Fälle wirklich notwendig zu sein. Wir alle wissen, dass wir immer wieder neue Anläufe unternehmen müssen. Ich habe mir gerade einen Spruch aufgeschrieben, mit dem diesen Verfahren überschrieben werden könnte – ich meine das ernst –: Du hast keine Chance, aber nutze sie. – Das ist eine Investition in Menschen. Das ist immer ein Versuch. Was dabei herauskommt, wissen wir in 30 oder 40 Jahren.

Aber ich darf noch auf eines hinweisen, das Ihnen vielleicht Mut macht: Es gibt die sogenannten Sleeper-Effekte. Sozialpsychologisch nachgewiesen ist, dass Menschen in bestimmten Situationen und Lebenskonstellationen auf Erfahrungen zurückgreifen, die teilweise jahrzehntelang zurückliegen. Sie müssen einmal mit ehemaligen Straftätern sprechen, die in ihrer Jugendzeit extrem drauf waren und dann irgendwann einen Kinderwagen vor sich hergeschoben und gesagt haben: Das war gar nicht schlecht; ich habe da zugewandte Leute getroffen. – Aus einer neu erschienenen Studie der Jugendhilfe wissen wir ebenfalls, dass die personalen Beziehungen sehr wichtig sind, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auswirken. Ich glaube, das ist die große Hoffnung. Deswegen ist es realistisch, von einem Förderansatz auszugehen und die Förderplanung der Jugendhilfe zu überlassen bzw. sie mit ihr abzustimmen. Ich finde, sonst überhebt man sich.

Abg. **Hartmut Honka**: Trotz meines Hintergrunds – ich komme aus Offenbach-Land und bin Jurist – will ich es mit ein oder zwei Fragen an Frau Haas versuchen. Wie ich eben gelernt habe, ist die Erziehung von Kindern ganz schwierig. Aber es war Herr Mentz, der in Abrede gestellt hat, dass Juristen das können.

Sie haben das Thema Drogentest schon einmal angesprochen. Vielleicht können Sie uns dazu ein paar Stichworte aus der Praxis nennen.

Was das Thema Leitung betrifft: Sollen wir die Jugendarrestanstalt von der JVA Rockenberg abdocken, bei den Juristen lassen oder jemand anders an die Spitze setzen?

Sie haben schon etwas dazu gesagt, wie Richter das Mittel Warnschussarrest nutzen. Sie haben ein paar Beispiele dafür genannt, wie Sie es erleben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie noch zwei oder drei Beispiele nennen könnten.

Frau **Haas**: Zum Warnschussarrest: Wir haben, wie gesagt, bisher nicht sehr viele Erfahrungen damit gemacht. Es dürften ungefähr 20 gewesen sein. Um auf Offenbach zu-

rückzukommen: Die Offenbacher Richter, die auch für Offenbach-Land zuständig sind, waren bei uns. Sie waren ganz begeistert von diesem Institut.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Ich sage es Herrn Al-Wazir!)

Ich muss sagen, wir haben eine Menge Arrestanten aus Offenbach. Einige davon haben einen Warnschussarrest bekommen. Es sind auch Leute dabei, bei denen man sich fragt, ob sie geeignet sind. Das ist knapp an der Grenze. Man wird erst einmal Erfahrungen sammeln müssen. Zum Teil besteht auch noch Unsicherheit, ob man den Warnschussarrest überhaupt verhängen darf. Seit dem 7. März ist diese Regelung in Kraft. Manche Richter sagen, die Tat muss nach dem 7. März stattgefunden haben. Ob da noch viel kommt, weiß ich nicht. Wir hatten den Warnschussarrest in verschiedenen Ausgestaltungen, auch z. B. im Zusammenhang mit einem Schuldspruch.

Es ist dann eben einer da. Gestern hat einer einen Warnschussarrest angetreten. Den muss man normal in allen Gruppen mitlaufen lassen. Wir versuchen immer, die Arrestanten entsprechend einzuordnen. Mit jemandem, der eine Lehrstelle hat, mache ich kein Bewerbungstraining. Wir müssen den Betreffenden nach der persönlichen Situation einordnen. Das ist so. Wir werden sehen, wie viele kommen. Ich denke, es werden pro Jahr 120 Vollstreckungen sein, mehr auf keinen Fall.

(Abg. Hartmut Honka: Drogentests!)

– Urinkontrollen sind nicht sinnvoll; das machen wir nicht. Wir führen einen Drogenschnelltest durch, wenn wir den Eindruck haben, dass jemand unter Drogen steht oder Alkohol getrunken hat. Neulich kam ein Mädchen morgens mit 2,8 Promille an. Jemanden, der 2,8 Promille hat, kann man nicht wieder vor die Tür setzen. Da muss man sich etwas einfallen lassen. Wir haben das Mädchen in einer Zelle untergebracht und erst einmal überwacht. Mithilfe des Arztes haben wir sie ausgenüchtert. Sie war drei Wochen da. Ich glaube, sie hatte gar keine Unterkunft.

Das ist also nicht mehr als ein Drogenschnelltest, den wir auch zur Sicherheit des Arrestanten machen. Das sind keine Urinkontrollen wie in der JVA; das geht vom Zeitablauf her nicht. Ich merke es an meinen eigenen Arrestanten, die ich besser kenne: Wenn die eine Woche da sind, sind sie ausgenüchtert. Die gucken ganz anders. Das ist auch der Grund, weshalb wir die Leute sich ausziehen lassen und nachschauen. Das spricht sich unter den Leuten auch herum. Man darf nicht naiv sein. Es gibt Internetseiten, auf denen bewertet wird, was in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen abgeht. Die kennen sich auch zum Teil untereinander und wissen daher, was sie mitzubringen haben. Eine Zeit lang konnten wir die Arrestanten erst spät aufnehmen, und plötzlich kamen sie erst um elf oder halb zwölf. Das wissen die sofort; solche Informationen gehen herum. Man muss das im Griff haben.

Gut ist, dass wir inzwischen eine Krankenpflegestelle haben. Das ist sehr gut; denn da wird auch im Vorfeld viel gemacht. Das ist eine halbe Stelle, die mit einer ausgebildeten Krankenschwester besetzt ist. Ansonsten arbeitet sie im AVD. Das hat sich ebenfalls bewährt. Wir wollten das so haben, weil es bei uns keine Krankenstation gibt. Gelnhausen liegt zwar nicht Gott weiß wo, aber in Osthessen – na ja, mehr in der Mitte. Es ist eben keine Krankenstation vorhanden, sodass wir die Arrestanten dann ins Krankenhaus bringen müssen. Dann wird der Arrest unterbrochen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Ich bedanke mich bei den Anzuhörenden. Es war eine sehr gute und interessante Anhörung, in der verschiedene Aspekte beleuchtet wurden. Es war auch eine etwas außergewöhnliche Anhörung; das kann ich ruhig sagen. Ich habe eingangs gesagt – das ist heute deutlich geworden –, eine Anhörung lebt von den Anzuhörenden. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Beschluss:

RIA/18/60, UJV/18/48 – 21.08.2013

Der Rechts- und Integrationsausschuss sowie der Unterausschuss Justizvollzug haben die öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Wiesbaden, 14. Oktober 2013

Für die Protokollierung:

Karl-Heinz Thaumüller

Für den Vorsitz:

Dr. Frank Blechschmidt